

GEMEINDE NEUENMARKT

Landkreis Kulmbach Regierungsbezirk Oberfranken



Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

zum
**qualifizierten Bebauungsplan mit integriertem
Grünordnungsplan für das Sondergebiet
Photovoltaik**
„Solarpark Neuenmarkt“

und zur Änderung des
Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan

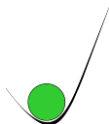
Stand 25.09.2025

PLANUNGSTRÄGER:

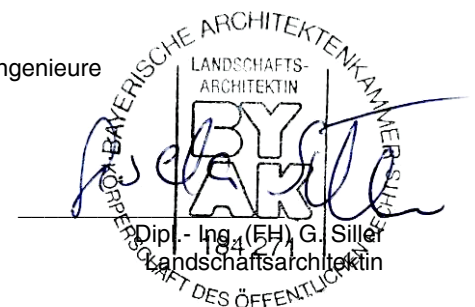
Gemeinde Neuenmarkt
Herr 1. Bürgermeister Alexander Wunderlich
Hauptstraße 18
95339 Neuenmarkt

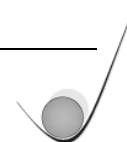
1. Bürgermeister

BEARBEITUNG:



FreiraumSpektrum
Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Ingenieure
Frankstr. 5
93326 Abensberg
Tel: 09443 / 9285426
zentrale@freiraumspektrum.de





1.	Einleitung	4
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2.	Rahmendaten und Kennwerte	4
2.	Analyse der naturschutzfachlichen Ausgangssituation	5
2.1.	Lage und Nutzung/ Lebensräume	5
2.2.	Biotopkartierung	6
2.3.	Artenschutzkartierung	7
2.4.	Nationale, europäische und internationale Schutzgebiete	8
2.4.1.	Nationale Schutzgebiete	8
2.4.2.	Europäische Schutzgebiete/ Natura2000-Gebiete	8
2.4.3.	Internationale Schutzgebiete	8
2.5.	Datengrundlage	8
2.6.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	9
2.7.	Rechtliche Grundlagen	10
2.8.	Verbotstatbestände	12
3.	Wirkungen des Vorhabens	13
3.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	13
3.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse	13
3.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	15
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
4.1.	Vorgehensweise	15
4.2.	Ermittlung des betroffenen Artenspektrums	16
4.2.1.	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	18
4.2.2.	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
4.2.2.1.	Säugetiere mit Fledermäusen	19
4.2.2.2.	Kriechtiere	20
4.2.2.3.	Lurche	21
4.2.2.4.	Libellen	23
4.2.2.5.	Schmetterlinge	23
4.2.2.6.	Weichtiere	24
4.2.2.7.	Fische	24
4.2.2.8.	Käfer	24
4.2.3.	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	24
4.2.4.	Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus	35
4.2.4.1.	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	35
4.2.4.2.	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	35
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	35
5.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	35
5.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökolog. Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs, bzw. CEF-Maßnahmen)	36
5.2.1.	Ziele der CEF-Maßnahmen	36



5.2.2.	Vorgesehene CEF-Maßnahmen	37
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen).....	38
6.	Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	38
7.	Fazit.....	41
	Verwendete Quellen / Unterlagen.....	42



1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Norden der Gemeinde Neuenmarkt im Landkreis Kulmbach in Oberfranken ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 33,96 ha; die überbaubare Fläche beträgt 26,80 ha.

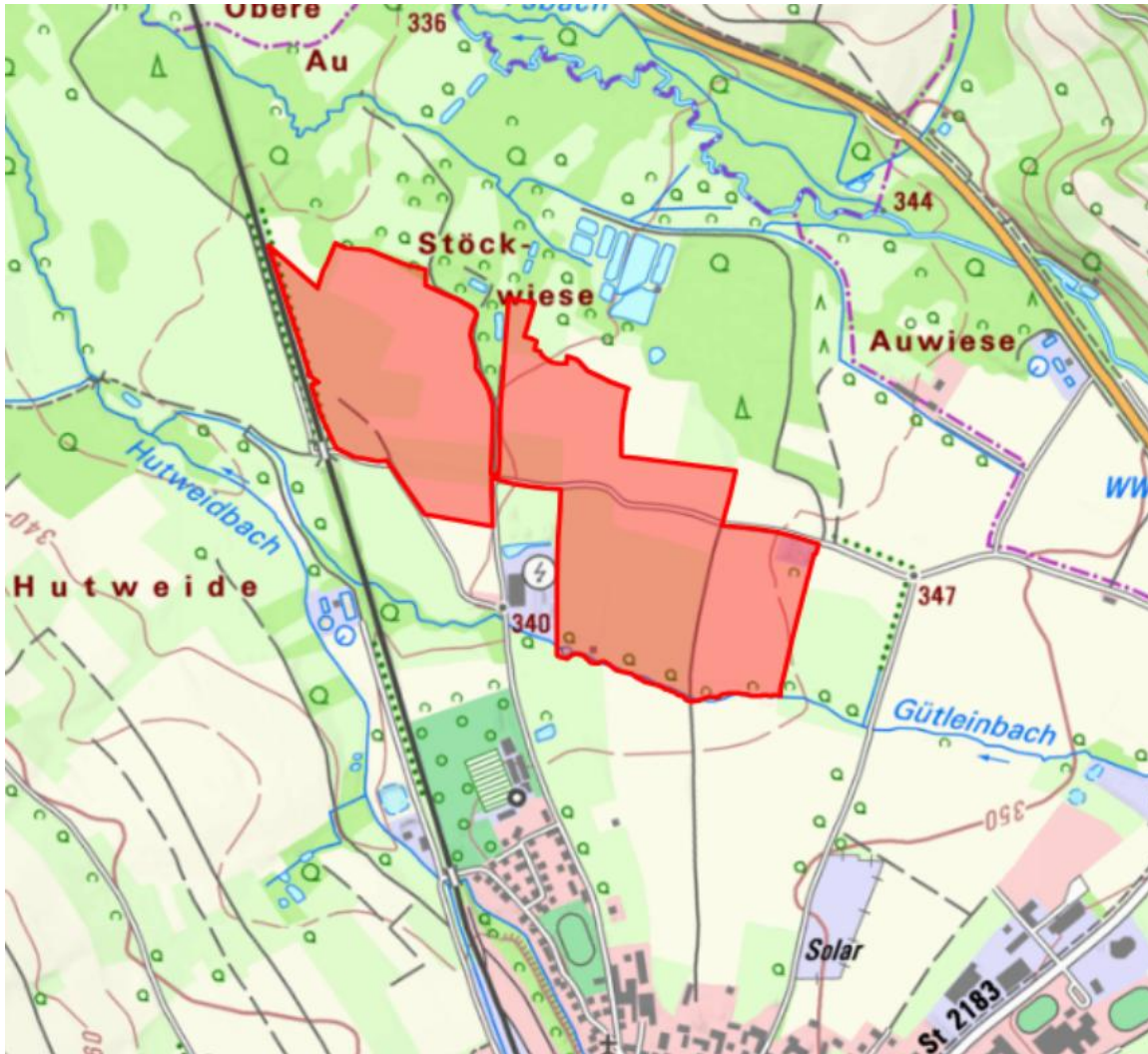


Abb. 1 Lageplan o.M., eigene Eintragung Geltungsbereich, Quelle: TOP-Karte 1:50.000, geoportal.bayern.de

1.2. Rahmendaten und Kennwerte

Flächengrößen

- Gesamtgröße Geltungsbereich:	339.561,41 m ²
- Fläche Sondergebiet (§ 11 BauNVO):	267.970,15 m ²
- interne Ausgleichsflächen/ Eingrünung:	17.495,59 m ²
- private Grünflächen	16.873,53 m ²
- Landwirtschaftliche Bestandsflächen	31.117,07 m ²
- Verkehrsflächen	4.124,92 m ²
- Biotopflächen	1.980,15 m ²
- externe CEF-Maßnahme	37.500,00 m ²



Abb. 2 Luftbild mit eigener Eintragung Geltungsbereich, Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Bauliche Kennwerte

Die geplante Höhe der Module beträgt maximal 4,00 m, gemessen ab der Oberkante des Geländes bis zur Oberkante der Module. Um die Anlage herum ist der Bau eines Zaunes mit einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Der Zaun ist in durchlässiger Bauweise auszuführen. Die Unterkante der Einfriedung wird mit einem Abstand von ca. 15 cm zur Geländeoberfläche ausgebildet, um Kleintieren wie Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern einen Zugang zum Areal zu ermöglichen.

2. Analyse der naturschutzfachlichen Ausgangssituation

2.1. Lage und Nutzung/ Lebensräume

Innerhalb des Geltungsbereichs

Die für die Aufstellung von Modulen vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie umfassen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich überwiegend unversiegelte landwirtschaftliche Wege mit teils artenarmen Säumen an den Wegrändern. Gehölzstrukturen sind im Plangebiet nahezu nicht vorhanden.

Der Lebensraumwert für Tiere und Pflanzen ist insgesamt stark eingeschränkt und auf die artenarmen, landwirtschaftlich geprägten Flächen sowie die Wegausläufe beschränkt. Eine naturnahe Strukturvielfalt fehlt weitgehend.

Umgebung

Die im Osten an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Gehölzstrukturen entlang der Feldgrenzen und Wirtschaftswege sind hier nur in geringem Umfang vorhanden. Im Süden grenzt der Gütleinbach (Gewässer III. Ordnung) mit seinem gut ausgebildeten Ufergehölz an den Geltungsbereich an. Westlich wird das Gebiet durch die Trasse der Bahnlinie begrenzt,



die durch einen mit Hecken bewachsenen Bahndamm gekennzeichnet ist. Im Zentrum des Geltungsbereichs befinden sich die Betriebsgebäude der Biogasanlage im Außenbereich. Nördlich schließen die strukturreichen Auenwälder entlang der Schorgast und des Krebsbaches an. Auf dem Gelände der ehem. Biogasanlage befindet sich zudem ein flaches Stillgewässer mit umgehendem extensiv genutztem Grünland, welches im Zuge des Baus der Anlage hergestellt wurde.

Der naturschutzfachliche Wert der Flächen im Geltungsbereich ist aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vorhandenen Infrastruktur- und Bebauungsstrukturen insgesamt als gering einzustufen. Ausgenommen hiervon sind die Feuchthflächen und Auwälder im nördlichen Bereich, die durch ihre hohe strukturelle Vielfalt einen besonderen naturschutzfachlichen Wert aufweisen und Lebensraum für geschützte Tierarten in seltenen Lebensräumen bieten. Ebenso weisen die südlich angrenzenden Ufergehölze und Auwaldstrukturen entlang des Gütleinbachs mit typischen Arten wie Erle, Esche und Weide eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf, da sie seltene und wertvolle Lebensräume für geschützte Tier- und Pflanzenarten (Fledermäuse, o.ä.) bieten.

2.2. Biotopkartierung

Kartierte nationale Biotope befinden sich nicht im überstellbaren Bereich.

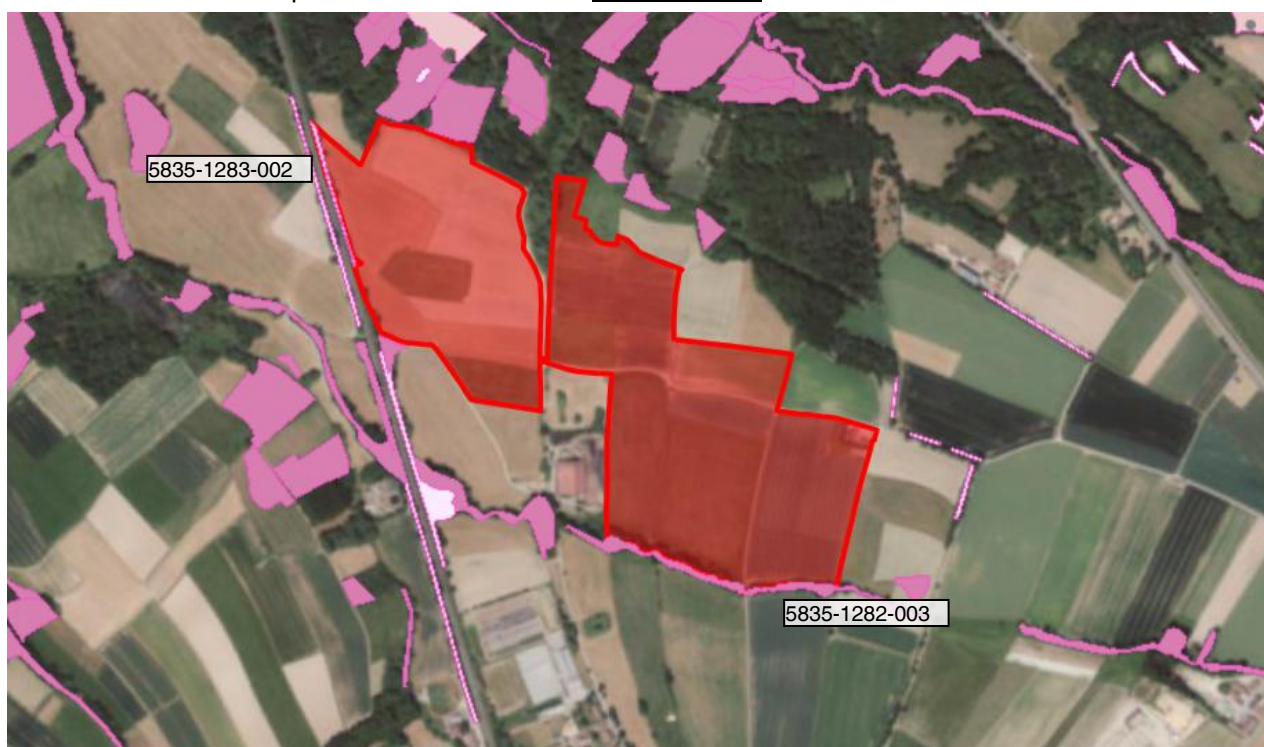


Abb. 3 Biotopkartierung Flachland Quelle <https://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/natur/biotopkartierung> mit Luftbild https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_oa.cgi, eigene Eintragung Geltungsbereich

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Biotope der Biotopkartierung.

Nr . 5835-1283-003 Böschungsgehölze an der Bahn nördlich Neuenmarkt

Hauptbiotoptyp: Hecken, naturnah (100%)

Anteil Schutz: Par. 30 Art. 23 BNatSchG mit 0 %

Im Zuge der Modulanordnung ist kein Eingriff in ein nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG geschütztes Biotop gegeben.



Nr . 5835-1283-002 Gütleinbach nördlich Neuenmarkt

Hauptbiotoptyp: Auwälder/ 91EO (90 %)

weitere Biotoptypen: natürliche und naturnahe Fließgewässer / kein LRT (10 %)

Anteil Schutz: Par. 30 Art. 23 BNatSchG mit 100 %

Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich die zahlreichen Teilflächen des Biotops mit der Bezeichnung *Wiesen, Hochstauden und Gehölze auf der Stöckwiese*. In diese Flächen erfolgt außerhalb des Modulbereichs kein Eingriff. Bei der Prüfung der Betroffenheit wird geprüft, ob das Gebiet im Wirkraum des Eingriffs für die entsprechenden Arten liegt.

2.3. Artenschutzkartierung

Die Fundortdaten wurden beim Landesamt für Umwelt angefordert und geprüft. Folgende Fundorte der Artenschutzkartierung sind zu entnehmen:

Innerhalb des Geltungsbereichs

Auf dem Grünland wurde punktuell die Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) nachgewiesen.

Außerhalb des Geltungsbereichs

Im Flurstück der Biogasanlage/ Speicherbauwerk wurden flächige Funde (Stand 2013) nachgewiesen:

Artenschutzkartierung Sonstige: *Chorthippus dorsatus*, *Chorthippus albomarginatus*, *Pseudochorthippus parallelus*, *Phengaris nausithous*, *Pieris brassicae*, *Pieris rapae*, *Vanessa cardui*, *Aphantopus hyperantus*, *Maniola jurtina*, *Conocephalus dorsalis*, *Roeseliana roeselii*, *Stethophyma grossum*, *Chorthippus biguttulus*
Artenschutzkartierung Gewässer: *Grünfrösche (unbestimmt)*, *Enallagma cyathigerum*, *Coenagrion puella*, *Anax imperator*, *Libellula depressa*, *Sympetrum sanguineum*, *Gryllus campestris*, *Platycnemis pennipes*, *Ischnura elegans*, *Orthetrum cancellatum*

Auf der nördlich befindlichen „Stöckwiese“ wurde die Teichbinse (*Schoenoplectus*) vorgefunden (ca. 50 m Entfernung).



Abb.4 Auszug aus der Artenschutzkartierung, Quelle: Landesamt für Umwelt Bayern, Luftbild: geodaten.online.de/WMS



Bei der Prüfung der Betroffenheit wird geprüft, ob das Gebiet im Wirkraum des Eingriffs für die entsprechenden Arten liegt.

2.4. Nationale, europäische und internationale Schutzgebiete

2.4.1. Nationale Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich in folgendem nationalen Schutzgebiet.

Naturpark

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig im landkreisübergreifenden Naturpark „Frankenwald“. Naturparke dienen der umweltverträglichen Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaften natur- und umweltverträglichen Landnutzung.

Die Grenze des Naturparks befindet sich im Westen entlang der Bahntrasse.

Landschaftsschutzgebiet

In mind. 100 m Abstand zum nördlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich das Schutzgebiet des Landschaftsteils Nr. 13 „Schorgasttal“ zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Hof, Kronach, Kulmbach, Münchberg, Naila und Stadtsteinach.

Das Schutzgebiet befindet sich somit nicht im Geltungsbereich und grenzt zudem nicht unmittelbar an.

2.4.2. Europäische Schutzgebiete/ Natura2000-Gebiete

Im Geltungsbereich selbst befindet sich kein europäisches Schutzgebiet. Nördlich angrenzend liegt das FFH-Gebiet Nr. 5835-372 „Mainaue und Muschelkalkhänge zwischen Kauerndorf und Trebgast“. Dieses weist eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf und ist Teilflächen eines zusammenhängenden Biotopkomplexes. Es gehört zu den wertvollsten Trockenlebensräumen der oberfränkischen Muschelkalkgebiete und ist von herausragend repräsentativer Bedeutung. Das Gebiet stellt einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche stark gefährdete Tierarten dar, darunter die Groppe (*Cottus gobio*), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Im Rahmen der Prüfung der Betroffenheit wird bewertet, ob das FFH-Gebiet im Wirkraum des Vorhabens liegt und ob eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Arten durch das Vorhaben zu erwarten ist.

2.4.3. Internationale Schutzgebiete

Weder im Geltungsbereich noch im Wirkraum des Geltungsbereiches befindet sich ein internationales Schutzgebiet.

2.5. Datengrundlage

- Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU: Artinformationen, online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt abgerufen 03/2025
- Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU, FIN web, naturschutzfachliche Karten und Fachdaten, zuletzt abgerufen 06/2025
- Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU: Daten der Artenschutzkartierung, erhalten als shp-Dateien 06/2024



- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns, Kurzfassung, 2005
- Brutvogelkartierung 2024, Karsten Gees, Bayreuth
- Ortseinsicht zur Erfassung der Strukturen
- BayernAtlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>, zuletzt abgerufen 06/2025
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Lkr. Kulmbach, 1997, chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcgclefindmkaj/https://www.lfu.bayern.de/download/natur/absp/text_ku.pdf, zuletzt angerufen 06/2025

2.6. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) stützt sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2020. Diese Arbeitshilfe stellt einen standardisierten Ablauf für die Durchführung der saP bereit, der in der vorliegenden Untersuchung angewendet wird.

Im Rahmen dieser saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geprüft. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den gemeinschaftlich geschützten Arten, also den Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie auf allen europäischen Vogelarten. Ergänzend werden die sogenannten „Verantwortungsarten“ gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG berücksichtigt. Diese Arten sind solche, für deren Schutz Deutschland aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine erhöhte Verantwortung trägt.

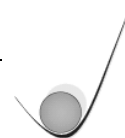
Das Ziel der saP besteht darin, potenzielle Verstöße gegen die genannten artenschutzrechtlichen Verbote zu identifizieren, die durch das geplante Vorhaben verursacht werden könnten. Hierbei wird geprüft, ob und in welchem Umfang geschützte Arten betroffen sind und ob Maßnahmen erforderlich sind, um deren Schutz sicherzustellen.

Die Untersuchung dient somit als wesentliches Instrument, um zu gewährleisten, dass das Vorhaben mit den geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Einklang steht und keine negativen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten hat.

Schritt 1 Relevanzprüfung:

In diesem Schritt werden alle bekannten und potenziellen Vorkommen von gemeinschaftlich geschützten sowie nach nationalem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ermittelt. Relevante Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dabei:

- Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt sind. In Bayern betrifft dies alle 94 Arten des Anhangs IV.
- Alle wildlebenden europäischen Vogelarten, die unter Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie fallen. In Bayern werden nach spezifischen Kriterien 175 Vogelarten, darunter 156 Brutvogelarten, als relevant identifiziert.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, die sogenannten „Verantwortungsarten“. Diese Arten sind in ihrem Bestand gefährdet und unterliegen einer besonderen nationalen Verantwortung Deutschlands. Da eine neue Bundesartenschutzverordnung zur Festlegung dieser Arten noch aussteht, ist der Zeitpunkt der konkreten Anwendung unklar.



Schritt 2 Bestandserfassung am Eingriffsort

Nach der Feststellung der relevanten Arten wird, sofern erforderlich, eine detaillierte Bestandserfassung der im Eingriffsbereich aus Schritt 1 identifizierten Arten durchgeführt. Diese dient der Verifizierung der tatsächlichen Vorkommen vor Ort sowie der Überprüfung der potenziellen Betroffenheit. Im Ergebnis werden Arten, deren Habitatsprüche durch die Gegebenheiten vor Ort nicht erfüllt werden und für die daher keine Betroffenheit besteht, aus der weiteren Betrachtung abgeschichtet.

Schritt 3 Prüfung der Betroffenheit

Im Anschluss an die Bestandserfassung werden die in den Schritten 1 und 2 ermittelten relevanten Arten auf ihre tatsächliche Betroffenheit durch das Vorhaben hin überprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist eine Liste der geschützten Arten, die durch das Vorhaben potenziell betroffen sind. Für diese Arten erfolgt in Schritt 4 eine detaillierte Prüfung der Beeinträchtigung.

Schritt 4 Prüfung der Beeinträchtigung/ Prüfung der Verbotstatbestände

Für die in Schritt 3 ermittelten Arten wird geprüft, ob durch das Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird. In diesem Schritt werden auch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen berücksichtigt. Dazu zählen sowohl herkömmliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung als auch sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Tierarten sowie Standorten von Pflanzen sicherzustellen und damit das Eintreten eines Verbotstatbestands zu verhindern.

Schritt 5 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung

Sollte das Vorhaben einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Eine Ausnahme kann erteilt werden, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben bestehen,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert, und
- bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

In diesem Zusammenhang sind ggf. zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustands (Favourable Conservation Status – FCS) gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen dienen dazu, den Lebensraumverlust auszugleichen und die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten oder Populationen dauerhaft zu erhalten oder wiederherzustellen.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und zwingende öffentliche Interessen nachgewiesen werden können, ist das Vorhaben auch für streng geschützte Arten nach nationalem Recht genehmigungsfähig.

2.7. Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen strenge Verbote zum Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen besonders geschützter Arten. Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gilt zudem:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,



3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können diese Ausnahmeregelungen auch durch Rechtsverordnungen regeln und ihre Zuständigkeiten an andere Behörden delegieren.

2.8. Verbotstatbestände

Zusammenfassend sind gemäß der Mustervorlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt folgende Verbotstatbestände für Tierarten nach Anhang IV a) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) anzusetzen:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.



3. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die im Rahmen des hier geplanten Baus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen von streng und europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

3.1. Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

In Bezug auf die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse werden die potenziellen Beeinträchtigungen während der Bauphase zusammengefasst, die jedoch auf diesen Zeitraum beschränkt bleiben und nicht in den späteren Betriebsphasen auftreten. Folgende umweltrelevante Wirkungen können während der Bauphase einer Freiflächen-PV-Anlage auftreten:

- **Qualitativer und quantitativer Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen:** Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baueinrichtungsflächen und Lagerplätze kann zu einem Funktionsverlust von Biotopen und Habitaten führen. Während der Bauarbeiten werden Flächen genutzt, die möglicherweise für bestimmte Tier- und Pflanzenarten von Bedeutung sind.
- **Temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen:** Der Bauvorgang kann durch Abgase, Lärm, Erschütterungen (beispielsweise beim Bau der Fundamente) und visuelle Störungen negative Auswirkungen auf die Lebensräume im unmittelbaren Baufeld und Bauumfeld haben. Solche Einflüsse können besonders empfindliche Arten stören und deren Verhalten während der Bauphase beeinflussen.
- **Tierkollisionen und Barrierewirkungen:** Der Baustellenverkehr birgt das Risiko von Kollisionen mit Tieren, die das Baugelände durchqueren. Zudem können Baustraßen und andere temporäre Barrieren eine Trennung von Lebensräumen verursachen, die für wandernde Arten eine Herausforderung darstellen kann.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) sowie die klare Abgrenzung des Baufeldes wird das Risiko von Beeinträchtigungen deutlich reduziert. Zusätzlich werden gezielte Vergrämnungsmaßnahmen – etwa durch kontrollierte Störungen vor Beginn der Bauarbeiten – ergriffen, um Tiere vorübergehend aus dem Baugebiet fernzuhalten. Auf diese Weise wird das Risiko von Kollisionen und weiteren Beeinträchtigungen minimiert. Insgesamt werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse aufgrund der zeitlichen Eingrenzung der Bauphase sowie der Umsetzung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich eingestuft. Diese Einschätzung basiert darauf, dass keine signifikanten und langfristigen Auswirkungen auf die betroffenen Arten zu erwarten sind.

3.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die anlagenbedingten Wirkprozesse einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FPV-Anlage) umfassen dauerhafte Effekte, die durch die Installation der Modulflächen und weiterer technischer Einrichtungen verursacht werden. Diese Effekte lassen sich verschiedenen Faktoren und Prozessen zuordnen:

- **Verlust oder Funktionsverlust von Biotop- und Habitatstrukturen durch Überbauung:** Durch die Errichtung von PV-Modulen und weiteren baulichen Anlagenteilen kommt es zu einem Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen. Im vorliegenden Fall umfasst die überbaubare Fläche etwa 26,80 ha.



- Dies führt zu einer Veränderung der bisherigen Landnutzung und kann potenzielle Lebensräume für Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, insbesondere durch Versiegelung des Bodens oder die Einschränkung der Vegetation unter den Modulen.

Bei der Prüfung der Wirkung sind insbesondere die folgenden Faktoren des konkreten Bauvorhabens zu berücksichtigen:

- **Bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung:** Die Eingriffsfläche wurde zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzt, was für viele Tier- und Pflanzenarten allenfalls ein Teilhabitat darstellt. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung bieten diese Flächen nur bedingt geeignete Bedingungen als Brut-, Nahrungs- und Lebensstätten für geschützte Arten (insbesondere Wiesenbrüter).
- **Veränderung des Landschaftsbildes und technologische Überprägung:** Die Installation der PV-Anlage führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, insbesondere durch die technische Überprägung der Natur. Lichtreflexionen von den PV-Modulen könnten potenziell negative Effekte auf bestimmte Arten haben, wie in der Metakurzstudie des NABU (2022) beschrieben. Allerdings zeigen aktuelle Forschungsergebnisse (z. B. Badelt et al., 2020), dass Photovoltaikanlagen für bestimmte Arten wie die Feldlerche auch einen Mehrwert bieten können, da diese nachweislich FPV-Anlagen als Bruthabitat nutzen (in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Flächen, wie z.B. Modulabstand, Eingrünung, etc.). Dies verdeutlicht, dass die Wirkungen je nach Art und spezifischen Lebensraumanforderungen unterschiedlich ausfallen können. Im Rahmen früherer Projekte (Errichtung von PV-Freiflächenanlagen) in Oberfranken wurden Nachkartierungen im Rahmen des Monitorings durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass Feldlerchen in allen Anlagen die Randbereiche der eingezäunten Anlagen in Altgrasfluren sowie teilweise auch die Modulflächen als Bruthabitat nutzen.
- **Schattenwurf und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt:** Die PV-Module erzeugen Schatten, was zu einer Übershirmung des Bodens und potenziell zu einer Austrocknung im oberflächennahen Bereich führen kann. Laut einer Studie des Bundesamts für Naturschutz (BfN, 2009) werden diese Auswirkungen jedoch durch die Kapillarkräfte des Bodens abgemildert, da die Feuchtigkeit gleichmäßig in die tieferen Bodenschichten verteilt wird. Zudem liegt ein Entwässerungsgutachten vor, das zu dem Ergebnis kommt, dass die Entwässerungsfähigkeit der Eingriffsfläche durch die Umsetzung des Vorhabens verbessert wird.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- **Keine Beeinträchtigung angrenzender Biotope:** Die an den Geltungsbereich angrenzenden oder darin enthaltenen Biotope werden durch den geplanten Eingriff nicht beeinträchtigt. Vielmehr sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die biologische Vielfalt fördern, wie etwa die Anlage von Baum- und Strauchhecken. Diese Maßnahmen erweitern das Habitatangebot und tragen zur Erhaltung der Artenvielfalt bei.
- **Umnutzung der Modulfläche in artenreiches Extensivgrünland:** Ein wesentlicher positiver Effekt besteht in der Umwandlung der Fläche in artenreiches Extensivgrünland. Diese Veränderung erhöht die Strukturvielfalt, indem eine mehrstufige Krautschicht entsteht, die der Bodenfauna sowie blütenbesuchenden Insekten und insektenfressenden Tierarten neue Lebensräume bietet. Durch diese ökologische Aufwertung des Lebensraums wird ein Mehrwert für die Artenvielfalt geschaffen, insbesondere für insektenfressende Vögel und andere Tiere.
- **Keine Isolation von Artpopulationen oder Fragmentierung von Lebensräumen:** Die PV-Module werden in einer versetzten Anordnung aufgestellt, sodass eine Isolation von



Artpopulationen vermieden wird. Die Einzäunung beschränkt sich auf die Modulbereiche, während bestehende Verkehrswege frei zugänglich bleiben. Dadurch wird eine Fragmentierung von Lebensräumen vermieden.

Die anlagenbedingten Wirkprozesse umfassen sowohl negative Effekte, wie den Verlust von Habitatstrukturen durch die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen, als auch positive Effekte, wie die Schaffung artenreichen Extensivgrünlandes, was die Habitatvielfalt erhöht. Die Untersuchung der Betroffenheit der Arten konzentriert sich vor allem auf den Verlust der offenen landwirtschaftlichen Flächen und die Auswirkungen auf Arten, die diese als Lebensraum nutzen.

3.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen Prozesse und Faktoren, die während des laufenden Betriebs der Anlage dauerhaft auftreten. In diesem Fall sind folgende Aspekte relevant:

- **Lärm, Staub und Emissionen:** Signifikanter Lärm durch Transformatoren sowie Staub oder andere schädliche Emissionen, die auf relevante Arten einwirken könnten, sind nicht zu erwarten.
- **Störfaktoren durch Pflegemaßnahmen:** Maßnahmen wie Beweidung oder die Pflege von Hecken und Grünflächen durch Mahd können potenziell störend wirken. Durch zeitliche Einschränkungen und Vermeidungsmaßnahmen, wie abschnittsweise Mahd und gezielte Heckenpflege, werden diese Störungen jedoch minimiert, um die Beeinträchtigung relevanter Arten zu vermeiden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die betriebsbedingten Wirkprozesse keine erhebliche Betroffenheit geschützter Arten vorliegt.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Vorgehensweise

In der **ersten Phase** der Prüfung wurde die **Relevanzprüfung** durchgeführt. Diese umfasste eine Datenrecherche, eine Ortsbegehung sowie eine vorhabenspezifische Abschichtung. Arten, die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt ausgeschlossen werden können, bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen:

- Arten, die gemäß der Roten Liste Bayern im Naturraum als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingestuft sind,
- Arten, deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Bayern liegt,
- Arten, deren existenzieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt,
- Arten, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Für die Erfassung der saP-Artengruppen wurde zunächst die saP-Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgewertet. Die Prüfung erfolgte für die saP-relevanten Arten im Landkreis Kulmbach (477 Arten). Eine Beschränkung auf das entsprechende TK-Blatt 5835 Stadtsteinach wird gemäß der Arbeitshilfe zum Prüfablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des LfU nicht empfohlen: „Im Interesse der sachgerechten Einzelfallentscheidung und Planungssicherung wird daher empfohlen, den Landkreis als die räumlich niedrigste Ebene zu verwenden.“ Die für den Landkreis



ermittelten Arten wurden anschließend vorhabenspezifisch und hinsichtlich des vorhandenen Lebensraums und dessen Habitatsignung auf mögliche Betroffenheit weiter eingeschränkt.

Anschließend wird die Relevanz der abgeschichteten Arten mithilfe des Feinfilters des LfU der Standort und durch Ortseinsicht auf die vorhandenen Habitate geprüft. Im Ergebnis werden diejenigen Arten ausgeschlossen, bei denen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sie durch das Vorhaben in verbotstatbeständlicher Weise betroffen sind.

In der **zweiten Phase**, der **Bestandsaufnahme**, wurden die in der Relevanzprüfung ermittelten, potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten durch eine methodische Erhebung vor Ort überprüft.

Die ermittelten relevanten Arten werden bei der Ortsbegehung und Bestandsaufnahme hinsichtlich ihrer tatsächlichen Betroffenheit weiter abgeschichtet, sodass am Ende eine Liste der tatsächlich betroffenen geschützten Arten entsteht.

In der **dritten Phase** erfolgt die **Prüfung der Betroffenheit**, bei der die aus der Relevanzprüfung und Bestandsaufnahme potenziell oder nachweislich vor Ort vorkommenden Arten hinsichtlich ihrer tatsächlichen Betroffenheit untersucht werden (Vorhabenswirkung, siehe Kapitel 2).

Für die hieraus ermittelten tatsächlich betroffenen Arten wird in der **vierten Phase** bei der **Prüfung der Beeinträchtigung** das Vorliegen eines Verbotstatbestands gemäß § 44 BNatSchG geprüft.

4.2. Ermittlung des betroffenen Artenspektrums

Im Folgenden werden die Artengruppen einzeln geprüft, und das Ergebnis der Prüfung wird jeweils tabellarisch und verbal dargelegt. In den Tabellen ist das Ergebnis der Prüfung entsprechend gekennzeichnet (abgekürzt).

1. Abkürzung der angewandten Kriterien:

Art im Großnaturreich der Roten Liste Bayern

X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/
Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-
Quadranten nicht gegeben sind [0]

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B.
Extensivgrünland und Agrarlebensraum)

X = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass
keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Hinweis: Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, wurden zunächst als nicht-relevant identifiziert und wurden damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Zusätzlicher Hinweis: Da die Recherche anhand der Datenbankabfrage des Landesamts für Umwelt unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Fundorte im Landkreis und im entsprechenden TK-Blatt erfolgte, sind in den nachfolgenden Tabellen nicht alle bayernweit saP-relevanten Arten aufgeführt. Die aufgeführten Arten sind daher unter der Spalte **V** alle mit **X** gekennzeichnet.



2. Abkürzung der Lebensraumtypen / Grobfilter und Feinfilter:

Lebensraumtyp/ Grobfilter

LRT = Legende der Lebensraumbezeichnungen/ Grobfilter

A = alpine Lebensräume

G = Gewässer

T = Trockenlebensraum

F = Feuchtlebensraum

H = Hecken und Gehölze

V = Verkehrsflächen,
Siedlungen und Höhlen

T = Trockenlebensraum

E = Extensivgrünland u. andere
Agrarlebensräume

W = Wälder

Lebensraum Feinfilter

AF = alpine Felsen

AW = alpine Wälder

SG = Stillgewässer

MR = Magerrasen

WIE = Weinberge

NAW = Nadelwälder

TRW = Trockenwald

B = Böschungen

AR = alpine Rasen

Q = Quellen

M = Moore

R = Rohböden

H = Hecken

LAW = Laubwald/ Mischwald

GR = Grünland

HÖ = Höhlen

AZ = alpine Zwergstrauchhecken

FG = Fließgewässer

NW = Nasswiesen

FE = Felsen

ST = Streuobst

FEW = Nass-/ Feuchtwald

Ä = Äcker

S = Siedlungen

Lebensraum

1 Hauptvorkommen

2 Vorkommen

3 Pot. Vorkommen

4 Jagdhabitat

Beschreibung

Hauptvorkommen

Vorkommen

Pot. Vorkommen

Jagdhabitat

Hinweis: Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

3. Abkürzungen zur Festlegung der betroffenen Arten

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (Bestandsaufnahme)

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Folgende Abkürzungen auf Basis der Recherche der saP relevanten Arten des LfU werden in den folgenden Tabellen der Abschichtung verwendet.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern: Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003

RLD: Rote Liste Deutschland: Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste



EHZ: Erhaltungszustand kontinental

Erhaltungszustand	
s	ungünstig/ schlecht
u	ungünstig/ unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Vorhandene Lebensraumtypen im Wirkraum

Im Rahmen der Abschichtung stellen die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) aus der Liste der saP-relevanten Arten des LfU sowohl im Grob- als auch im Feinfilter ein wesentliches Kriterium zur Prüfung der Relevanz sowie zur Eingrenzung einer mit hinreichenden Sicherheit auszuschließenden Betroffenheit dar.

Im Bereich des geplanten Eingriffs dominieren **Extensivgrünlandflächen und andere Agrarlebensräume**. Die vorhandenen Agrarlebensräume können für bestimmte Arten entweder als Hauptlebensraum oder als Teillebensraum (z. B. als Jagdrevier) von Bedeutung sein.

Da im Norden des Geltungsbereichs ein hoher Grundwasserstand vorherrscht wird der Lebensraum **Feuchtlebensräume** ergänzt, allerdings auf die **Feinfilter Nasswiesen** beschränkt.

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Still- und Fließgewässer. Arten- oder Artengruppen, deren Hauptvorkommen in Still- und Fließgewässern sowie in angrenzenden Auwäldern und Feuchtgebüsch liegt, werden ausgeschlossen. In diesen Bereichen finden keine Eingriffe statt, die Biotop bleiben unberührt, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine Wirkung durch das Vorhaben, die zu einem Verbotstatbestand führen könnte, ist hier mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Von dieser Prüfung ausgenommen ist die Gruppe der Lurche, die aufgrund ihres hohen Aktionsradius betroffen sein könnten (z. B. als Ruhestätte).

LRT / Grobfilter:

- E = Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume
- G = Gewässer (bei der Gruppe der Lurche)
- F = Feuchtlebensräume

Feinfilter:

- Ä = Äcker, GR = Grünland
- SG = Stillgewässer
- NW = Nasswiesen

4.2.1. Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Gefäßpflanzen im Landkreis Kulmbach aufgeführt.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	O	--	--	--	Asplenium adnigrum	Braungrüner Streifenfarn	2	2	u		
X	O	--	--	--	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u		
X	O	--	--	--	Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnpfarn	R		g		

Für die Gruppe der Gefäßpflanzen fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Das Plangebiet bietet keinen Lebensraum für im Landkreis nachgewiesene Gefäßpflanzen. Eine Betroffenheit der Arten wird somit nicht angenommen. Die Arten der Gruppe wurden abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung wird damit als nicht erforderlich erachtet.



4.2.2. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Säugetiere mit Fledermäusen

Nachfolgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für alle relevanten Säugetierarten im Landkreis Kulmbach aufgeführt.

Durch die Einschränkung der Abfrage der relevanten Arten auf den Landkreis Kulmbach kann für alle nachfolgend aufgeführten Arten in Bezug auf das bekannte Verbreitungsgebiet innerhalb Bayerns die Spalte „Bekanntes Vorkommen“ mit „ja“ beantwortet werden. Der Lebensraumtyp (LRT) wird anhand der vorhandenen Habitatstruktur bewertet und im Feinfilter weiter abgeschichtet. Ist der betreffende LRT im Gebiet vorhanden, wird dies durch die entsprechenden Abkürzungen in den Spalten „LRT“ und/oder „Feinfilter“ vermerkt. Stellt sich im Feinfilter heraus, dass dieser Lebensraum nicht vorhanden ist bzw. keine relevanten Verbotstatbestände betroffen sind, wird in der Spalte „L“ ein „O“ für „nein“ eingetragen und die Art als nicht relevant ausgeschlossen.

Für Arten, die in den Spalten „LRT“ und/oder „Feinfilter“ keine Anmerkung aufweisen, ist der besiedelte Lebensraum im Geltungsbereich und im Wirkraum nicht vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Arten wird somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen und die Art als nicht relevant eingestuft. Auf die unter Punkt 3.2 aufgeführten vorhandenen Lebensräume wird hiermit verwiesen.

Die grau hinterlegten Arten werden in der nachfolgenden verbalen Prüfung hinsichtlich ihrer Relevanz und gegebenenfalls bei tatsächlicher Betroffenheit im Hinblick auf einen Ausschluss des Verbotstatbestands weiter behandelt. Im Fazit wird unter jeder Artengruppe das als relevant ermittelte Artenspektrum dargestellt, das im Rahmen der Prüfung der Betroffenheit verbal-argumentativ weiter behandelt wird.

Ergibt die sich an die Tabelle anschließende verbale Prüfung, dass eine tatsächliche Betroffenheit nicht gegeben ist – beispielsweise weil die Wirkungsintensität des Vorhabens als gering einzuschätzen ist – wird die Art abgeschichtet (Buchstabe „E“ in der Tabelle = „O“). In diesem Fall wird eine Bestandsaufnahme als nicht erforderlich erachtet, da die Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	O	--	--	--	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u		
X	O	O	--	--	Castor fiber	Europäischer Biber		V	g	G	
X	O	--	--	--	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u		
X	X	X	--	--	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	E, H	GR=4
X	O	--	--	--	Felis silvestris	Wildkatze	2	3	u		
X	O	--	--	--	Lutra lutra	Fischotter	3	3	u	G	
X	O	O	--	--	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		V	u		
X	O	--	--	--	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	H	
X	O	--	--	--	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	G	
X	X	X	--	--	Myotis myotis	Großes Mausohr			u	E	GR=4
X	O	--	--	--	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g		
X	O	X	--	--	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	H	
X	O	X	--	--	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	H	
X	O	--	--	--	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	G	
X	O	X	--	--	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	H	
X	O	X	--	--	Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	H	
X	O	--	--	--	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s	H	
X	O	--	--	--	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	2	s		
X	O	--	--	--	Vespertilio murinus	Zweifarbflfledermaus	2	D	u	G	



Potenziell vorkommend auf Basis der vorhandenen Lebensräume (Grob- und Feinfilter) in Form des Hauptvorkommens, Vorkommens, potentiellen Vorkommens oder/ und Jagdhabitat sind 2 Arten – ausschließlich Fledermäuse - im Wirkraum des Vorhabens. Diese werden im auf tatsächliche Betroffenheit geprüft.

Die **Breitflügelfledermaus** und das **Große Mausohr** haben ihr potenzielles Jagdvorkommen auf den Äckern, dem Grünland und den Hecken. Ihr Hauptvorkommen (wie Brut-, Fortpflanzung-, Lebensstätte) befindet sich nicht im Wirkraum des Vorhabens. Etwaige Höhlenbäume in den Auengehölzen am Bachufer erfahren keinen Eingriff, auf eine Untersuchung nach Höhlenbäumen wurde daher verzichtet.

Als ergänzende grünordnerische Maßnahme werden in den Auengehölzen Fledermauskästen angebracht, um die dort vorkommenden Fledermausarten zu fördern und ihre Habitatstrukturen zu unterstützen.

-> Das Plangebiet könnte als Jagdhabitat und somit als Teilhabitat fungieren.

Für die Arten der Fledermäuse fällt das Fazit der Prüfung auf tatsächliche Betroffenheit wie folgt aus:

- Ein Eingriff in die vorhandenen (fragmentierten) Leitlinien innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten (etwaige Höhlenbäume an Ufergehölzen).
- Die Äcker sowie das Grünland, in die ein Eingriff erfolgt, dienen allenfalls in Form eines (Teil)Jagdreviers.
- Im unmittelbar räumlichen Zusammenhang sind ausreichend identische Lebensraumtypen vorhanden.
- Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung. Durch die Nutzungsänderung der Fläche in artenreiches Extensivgrünland und der Anlage von Staudensäumen werden zukünftig verbesserte Nahrungs- und Jagdbedingungen (Erhöhung der Insektenanzahl) für Fledermäuse angenommen. Auch eine lineare Eingrünung mit Hecken dient der Strukturierung der Landschaft. Das Plangebiet erfährt eine Aufwertung als Jagdhabitat.
- Die Wirkungsintensität des Vorhabens für die gesamte Gruppe der Fledermäuse ist somit gering.

Für die Gruppe der Säugetiere fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Eine Betroffenheit der Arten der Gruppe der Säugetiere wird somit nicht angenommen.

Die Arten der Gruppe wurden abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung wird damit als nicht erforderlich erachtet.

4.2.2.2. Kriechtiere

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Kriechtiere im Landkreis Kulmbach aufgeführt.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	O	--	--	--	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	u		
X	O	--	--	--	Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	u		
X	O	--	--	--	Podarcis muralis	Mauereidechse	1	V	g		

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass im Landkreis Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter nachgewiesen wurden. Im Geltungsbereich sowie im Wirkraum des Vorhabens besteht jedoch kein ausreichendes Habitatangebot (z. B. Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze). Der Wirkraum für diese Arten beschränkt sich auf den Geltungsbereich.



Durch die Anlage eines Feuchtbiotops sowie die Schaffung weiterer Totholz- und Lesesteinhaufen werden neue Habitatstrukturen für diese Artengruppe geschaffen und somit eine Verbesserung des Erhaltungszustands der lokalen Population angestrebt.

Für die Gruppe der Kriechtiere fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Eine Relevanz der Gruppe der Kriechtiere wird somit nicht angenommen.

Die Arten der Gruppe wurden abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung wird damit nicht als erforderlich erachtet.

4.2.2.3. Lurche

Nachfolgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Lurche im Landkreis Kulmbach aufgeführt. Als Lebensraumtyp (LRT) wird ergänzt, dass auch das Habitat der Stillgewässer sowie Teilhabitate in Ackerflächen berücksichtigt werden können.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	O	--	--	--	Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	2	g	G	SG=1
X	O	--	--	--	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	G	NW=2,SG=1
X	O	--	--	--	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	G	SG=1
X	O	--	--	--	Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	3	u	G	SG=1

In den Auwäldern sowie den angrenzenden Feucht- und Nasswiesen der Schorgast (FFH-Gebiet) findet sich eine Biotopausstattung mit allen erforderlichen Teilhabitaten (Winter-, Sommerquartier und Fortpflanzungsstätten) für Lurche. Den Fundorten der Artenschutzkartierung wurden hier in ca. 500 m Entfernung zum Vorhaben Erdkröte und Teichfrosch (Stand 2013) aufgefunden.

Ein Einwandern in etwaige (Ausweichs)lebensräume im Geltungsbereich - die besiedelt werden, falls diese ursprünglich besiedelten Biotope nicht mehr zur Verfügung stehen - ist mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten. Der Wirkraum des Vorhabens begrenzt sich auf den Geltungsbereich.

Im Stillgewässer nördlich der Biogasanlage wurden Grünfrösche (unbestimmte Arten) nachgewiesen. Das Gewässer befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Arten sind nicht saP relevant. Es wird hier jedoch ergänzend erläutert, dass hier eine Besiedlung/ Querung der überstellbaren Modulbereiche mit hinreichender Sicherheit nicht anzunehmen ist. Als Winterquartier sind die Gehölze aber auch Spalten in Lagerstätten der Biogasanlagen, u.ä. ausreichend in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Eine Durchwanderung der ausgeräumten Feldflur ist nicht anzunehmen.

Die **Kreuzkröte** ist eine klassische Pionierart des offenen bis halboffenen, trocken-warmen Geländes mit lockeren und sandigen Böden. Das sind bzw. waren Sand- und Kiesbänke, Schwemmsandbereiche, Küsten- und Binnendünen sowie Überschwemmungstümpel in Auen natürlicher Fließgewässer. Da es kaum noch solche Primärhabitats gibt, besiedelt die Art heutzutage fast ausschließlich Sekundärlebensräume, die offene, vegetationsarme bis -freie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufern besitzen. Das sind Abbaustellen (meist Kies- und Sandgruben), Industrie- und Gewerbebrachen bzw. Bauplätze, militärische Übungsplätze, aber auch Kahlschläge, Bahngelände oder Agrarlandschaften (Quelle: www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen). Die vorhandenen Lebensraumtypen im Geltungsbereich (ausgeräumte Agrarlandschaft, schwere Böden (Lehm), keine Versteckmöglichkeiten) weisen eine nicht



ausreichende Biotopstruktur auf. Bei der TK-Blatt-Suche sind keine Artvorkommen nachgewiesen. Die Artenschutzkartierung weist entsprechend kein Vorkommen im Geltungsbereich oder den nördlich vorhandenen Feuchtfächen um die Schorgast auf.

→ Ein Vorkommen im Wirkraum ist daher nicht anzunehmen. Eine Relevanz liegt nicht vor.

Als Fortpflanzungsgewässer nutzen **Laubfrösche** häufig fischfreie, besonnte und vegetationsarme Kleingewässer. Wichtig ist das Vorhandensein struktureicher Hochstaudenfluren und Gehölze in der Nähe, die als Landlebensraum außerhalb der Fortpflanzungszeit genutzt werden (Quelle: www.nabu.de). Im Norden des Geltungsbereichs sind in den Auwäldern der Schorgast und deren Feuchtwiesen hierzu ausreichende Biotopstrukturen vorhanden. Im Geltungsbereich selbst liegen diese nicht in ausreichendem Maß vor. Ein etwaiges Einwandern ist daher mit hinreichender Sicherheit nicht anzunehmen. Bei der TK-Blatt-Suche sind keine Artvorkommen nachgewiesen.

-> Ein Vorkommen im Wirkraum daher nicht angenommen. Eine Relevanz liegt nicht vor.

Der **Kleine Wasserfrosch** bevorzugt vegetationsreiche, eher kleinere und nährstoffarme Gewässer, von Gräben und Tümpeln bis zu Waldmoorweihern. An großen Seen oder Flüssen fehlt der Kleine Wasserfrosch weitgehend. Zur Nahrungssuche begeben sich Wasserfrösche auch weit über Land, sie sind insgesamt weniger strikt an Gewässer gebunden als See- und Teichfrösche. Auch die Überwinterung erfolgt vor allem in Landverstecken, seltener unter Wasser (Quelle: www.nabu.de). Der Geltungsbereich bietet nicht die erforderlichen Lebensraumtypen für den Kleinen Wasserfrosch.

-> Ein Vorkommen im Wirkraum daher nicht angenommen. Eine Relevanz liegt nicht vor.

Der **Kammolch** hält sich lange im Wasser auf. Er nutzt dabei ein breites Spektrum an stehenden Gewässern, sowohl im Wald als auch im Offenland – von Weihern in verschiedensten Abbaustellen über Teiche und Regenrückhaltebecken bis hin zu Altwässern, Gräben und Weihern in Auen. Optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie und „stabile“ Stillgewässer, die neben vielen (Unter-)Wasserpflanzen auch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen. Wichtig sind geeignete Landlebensräume in der Nähe, beispielsweise Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebaue, Wurzelteller oder Totholz (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Im Geltungsbereich befinden sich Feuchtwiesen, die allerdings keine Strukturen als Tagesverstecke bieten, sodass aufgrund der nicht geeigneten, vorhandenen Lebensraumtypen ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der TK-Blatt-Suche sind keine Artvorkommen nachgewiesen.

-> Ein Vorkommen im Wirkraum daher nicht angenommen. Eine Relevanz liegt nicht vor.

Für die Gruppe der Lurche fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Das Plangebiet bietet keinen ausreichenden Lebensraum für die im Landkreis nachgewiesenen Lurche. Ein Einwandern potenziell vorkommender Arten aus dem Auwald- und Feuchtwiesenkomplex der Schorgastau wird aufgrund der mangelhaften Biotopausstattung (fehlende Tagesverstecke, Winterquartiere) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Arten aus der Gruppe der Lurche wird somit nicht angenommen.

Darüber hinaus tragen die im Rahmen der Grünordnung vorgesehenen Maßnahmen – die Anlage von Himmelsteichen, eines temporären Gewässers sowie von Totholz- und Lesesteinhäufen – zur Schaffung zusätzlicher Strukturen in der ansonsten ausgeräumten Flur bei. Diese Maßnahmen bieten für die Gruppe der Lurche neue Verstecke und Laichplätze und fördern damit die Lebensraumqualität.



Die Arten dieser Gruppe wurden daher abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung ist somit nicht erforderlich.

4.2.2.4. Libellen

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Libellen im Landkreis Kulmbach aufgeführt.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	O	--			Ophiogomophus cecilia	Grüne Flußjungfer	V		g	G	

Am Rande des Geltungsbereichs befindet sich der von Auengehölzen begleitete Bachlauf des Gütleinbachs, der als Lebensraum jedoch nicht geeignet ist. Außerhalb des Geltungsbereichs im Norden befinden sich die weitflächigen Auenwälder und Feucht-/Nasswiesen der Schorgast, die jedoch außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen und keinen Eingriff erfahren.

Für die Gruppe der Libellen fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Das Plangebiet bietet keinen ausreichenden Lebensraum für im Landkreis nachgewiesene Libelle. Eine Betroffenheit der Art wird somit nicht angenommen.

Die Art der Gruppe wurde abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung wird damit als nicht erforderlich erachtet.

4.2.2.5. Schmetterlinge

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Schmetterlinge im Landkreis Kulmbach aufgeführt.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	O	--	--	--	Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling				--	--
X	O	--	--	--	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling				--	--

Die Hauptlebensräume des **Wiesenknopf-Ameisenbläulings** in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Die Mahd im Rahmen der Grünflächenbewirtschaftung verhindert ein Aufblühen verhindert der Blüten, so dass eine Eiablage im Gebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Darüber hinaus tragen die im Rahmen der Mahdregime der angelegten Kompensationsflächen vorgesehenen Staudenfluren dazu bei, neue Lebensräume mit Vorkommen des erforderlichen Großen Wiesenknopfs auszubilden.

Für die Gruppe der Schmetterlinge fällt das **Fazit der Prüfung** wie folgt aus:

Das Plangebiet bietet keinen ausreichenden Lebensraum für im Landkreis nachgewiesene Schmetterlinge. Eine Betroffenheit der Arten wird somit nicht angenommen.

Darüber hinaus tragen die im Rahmen der Mahdregime der angelegten Kompensationsflächen vorgesehenen Staudenfluren dazu bei, neue Lebensräume mit Vorkommen des erforderlichen Großen Wiesenknopfs auszubilden.

Die Arten der Gruppe wurden abgeschichtet. Eine Prüfung der Beeinträchtigung wird damit als nicht erforderlich erachtet.



4.2.2.6. Weichtiere

Für die Gruppe der Weichtiere sind keine relevanten Arten im Landkreis vorhanden.

4.2.2.7. Fische

Für die Gruppe der Fische sind keine relevanten Arten im Landkreis vorhanden.

4.2.2.8. Käfer

Für die Gruppe der Käfer sind keine relevanten Arten im Landkreis vorhanden.

4.2.3. Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Es wurde eine Brutvogelkartierung mit Stand 10.06.2024 durch das Büro General Ecological Environmental Studies von Herrn Dipl.-Ing. Karsten Gees nach der Methodik von Südbeck et al. 2005 durchgeführt. Nachfolgend ist die entsprechende Karte aus dem Bericht mit den festgestellten Vogelarten im Geltungsbereich abgebildet.

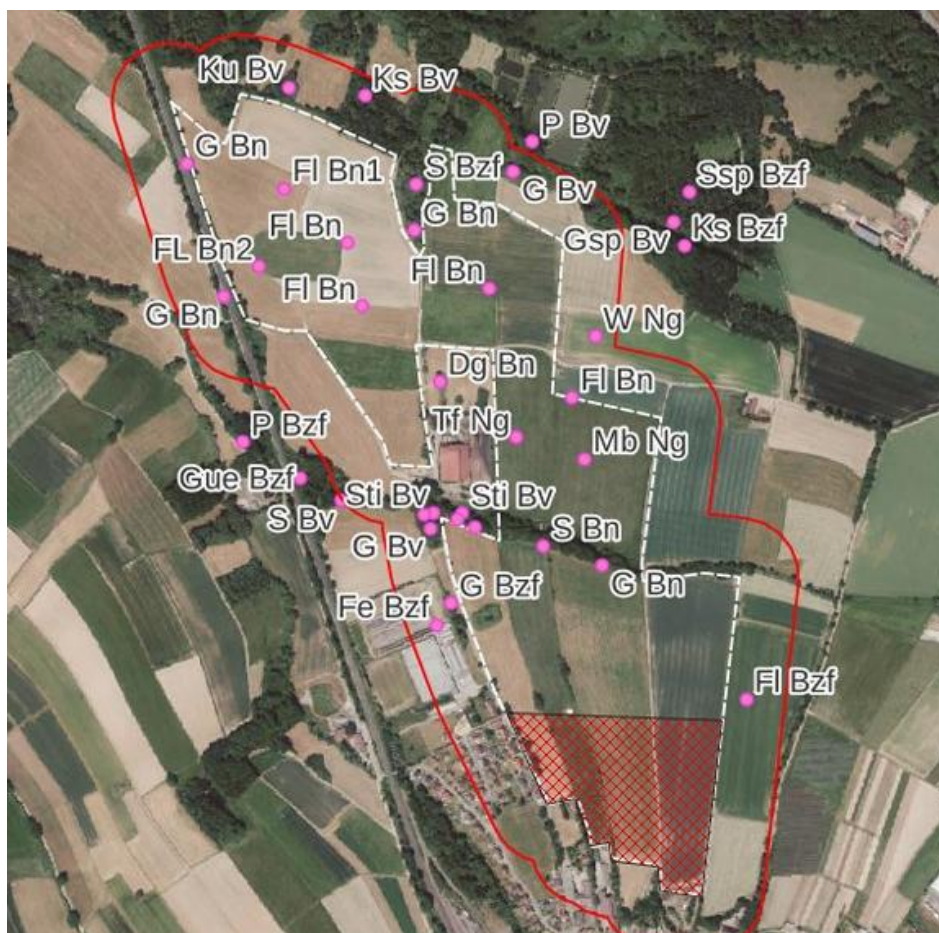


Abb. 1: Lösten Vogelkartierung: Bn = Brutnachweis (min. 3 Revieranzeigen), Bv = Brutverdacht (2 Revieranzeigen), Bzf = Brutzeitfeststellung (1 Revieranzeige), Ng = Nahrungsgast; Fl = Feldlerche *Alauda arvensis*, Dg = Dorngrasmücke *Sylvia communis*, Fe = Feldsperling *Passer montanus*, G = Goldammer *Emberiza citrinella*, Gsp = Grauspecht *Picus canus*, Gue = Grünspecht *Picus viridis*, Ku = Kuckuck *Cuculus canorus*, Ks = Kleinspecht *Dryobates minor*, Mb = Mäusebussard *Buteo buteo*, Ssp = Schwarzspecht *Dryocopus martius*, S = Star *Sturnus vulgaris*, W = Wiesenpieper *Anthus pratensis*.

Abb. 5 Karte mit Fundorten der Brutvogelkartierung; Quelle: Bericht Brutvogelkartierung Karsten Gees

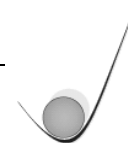


Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe der relevanten Vogelarten im Landkreis Kulmbach aufgeführt. Die grau hinterlegten Arten sind vorhanden/ könnten vorhanden sein und sind saP relevant. Deren mögliche Betroffenheit wird im Anschluss an die Tabelle untersucht und erläutert. Als vorkommender Lebensraumtyp werden die LRT **Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume** und **Feuchtlebensräume** angesetzt.

Die Vögel, die ihr Hauptvorkommen, Vorkommen im LRT Gewässer, aufweisen, werden als nicht relevant eingeordnet. Mit hinreichender Sicherheit sind Arten, die die vorhandenen Stillgewässer und Fließgewässer nutzen, in dieser Hinsicht nicht betroffen. Dies gilt ebenso für die Arten, den LRT Hecken und Wälder aufweisen, in die kein Eingriff erfolgt. Der Geltungsbereich wird somit von diesen potentiell als Nahrungshabitat genutzt. Im Umfeld sind ausreichend gleichwertige Lebensräume zur Rast und Nahrungssuche vorhanden. Nach der Baumaßnahme steht die Fläche zur Rast und Nahrungssuche für diese Arten wieder zur Verfügung, großteils in der Qualität durch die Anlage von extensivem Grünland und Heckenstrukturen verbessert. Vögel, die die Fläche lt. Brutvogelkartierung lediglich als Nahrungsgast oder im Durchzug zur Rast verwenden, werden (aus vorgenannten Gründen) als nicht relevant abgeschichtet. Die Wirkungsempfindlichkeit für diese Arten ist vorhabenspezifisch gering. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Die Relevanzprüfung wurde mit dem Ergebnis der Bestandsaufnahme abgeglichen.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	LRT	Feinfilter
X	X	O	O	--	Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	E, F	GR=2, Ä=2, NW=2
X	X	O	O	--	Accipiter nisus	Sperber			B:g	E, F	NW=2
X	O	O	O	--	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		B:g	F	NW=3
X	O	O	O	--	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g	F	NW=2
X	X	X	X		Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	E, F	GR=1, Ä=1, NW=2
X	O	--	O	--	Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g		
X	O	--	O	--	Anas crecca	Krickente	3	3	B:u, R:g	F	NW=2
X	O	--	O	--	Anas crecca	Stockente			B:g, R:g		
X	X	O	O	--	Anser albifrons	Blässgans			R:g	E, F	GR =1, Ä=2, NW=2
X	X	O	O	--	Anser anser	Graugans			B:g, R:g	E, F	GR =2, NW=2
X	X	O	X	--	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s	E	GR =2, Ä=3
X	X	O	O	--	Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	B:s		
X	O	--	O	--	Apus apus	Mauersegler	3		B:u		
X	X	O	O	--	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g	E, F	GR =1, Ä=2; NW=1
X	X	O	O	--	Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	R:s	E, F	GR =3, Ä=3, NW=1
X	X	O	O	--	Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g	E, F	GR =1, Ä=1, NW=2
X	O	--	O	--	Aythya ferina	Tafelente		V	B:u, R:u		
X	O	--	O	--	Aythya fuligula	Reiherente			B:g, R:g		
X	O	--	O	--	Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	4	B:s, R:g	F	NW=3
X	X	O	O	--	Bubo bubo	Uhu			B:g	E, F	GR =1, Ä=2, NW=2
X	X	O	X	--	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	E, F	GR=1, Ä=1, NW=2
X	O	--	O	--	Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1	R:g	F	NW=2
X	X	O	O	--	Calidris pugnax	Kampläufer	0	1	R:u	F	NW=1
X	X	O	X	--	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u, R:g	E	GR =2, Ä=2
X	X	O	O	--	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	B:g, R:g	E	Ä=2
X	X	O	O	--	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			B:g, R:g	E, F	GR =1, Ä=1, NW=1



X	X	O	O	--	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	B:g, R:g	E, F	GR =1, NW=1
X	X	O	O	--	Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g	F	NW=2
X	O	--	O	--	Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g		
X	X	O	O	--	Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g	E, F	GR =2, Ä=1, NW=2
X	X	O	O	--	Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	R:g	E, F	GR =1, NW=1
X	X	O	O	--	Circus pygargus	Wiesenweihe			B:g, R:g	E, F	GR =1, NW=2
X	X	O	O	--	Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g	E	GR =2, Ä=2
X	X	O	O	--	Columba oenas	Hohltaube			B:g, R:g	E	GR =2, Ä=2
X	X	O	O	--	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	E, F	GR =1, Ä=1, NW=2
X	X	O	O	--	Crex crex	Wachtelkönig	2	1	B:s, R:u	E, F	GR =2, Ä=3, NW=1
X	X	O	X	--	Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	B:g	E, F	GR =2, Ä=2, NW=2
X	X	O	X	--	Curruca communis	Dorngrasmücke	V		B:g		
X	X	O	O	--	Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	E	GR =3, Ä=4
X	O	--	O	--	Cygnus cygnus	Singschwan			R:g	E, F	GR =2, Ä=2, NW=2
X	O	--	O	--	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g	E, F	GR =2, NW=2
X	X	O	O	--	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u, R:g	E, F	GR =2, NW=2
X	X	O	X	--	Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	B:g		
X	X	O	X	--	Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g		
X	X	O	O	--	Egretta alba	Silberreiher		R	R:g	E, F	GR =1, Ä=2, NW=1
X	O	--	O	--	Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s, R:u	F	NW=2
X	X	O	X	--	Emberiza citrinella	Goldammer			B:g, R:g	E, H, F	GR =2, Ä=2, H=1, NW=2
X	O	--	O	--	Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g	E	Ä=2
X	X	O	O	--	Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g, R:g	E	Ä=2
X	X	O	X		Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g	E, F	GR =1, Ä=2, NW=2
X	O	--	O	--	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g		
X	O	--	O	--	Ficedula parva	Zwergschnäpper	2	V	B:u		
X	O	--	O	--	Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g	E	Ä=2
X	X	O	O	--	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g	E, F	GR =1, NW=1
X	O	--	O	--	Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:g, R:g		
X	O	--	O	--	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g		
X	X	O	O	--	Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g	E, F	GR =2, Ä=1, NW=1
X	O	--	O	--	Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:g, R:g	F	NW=3
X	O	--	O	--	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u		
X	X	O	X		Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	B:u, R:g	E, F	GR =2, NW=2
X	O	--	O	--	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	3	B:s, R:?		
X	O	--	O	--	Jynx torquilla	Wendehals	1	3	B:s		
X	X	O	O	--	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	E	GR =2, Ä=2
X	X	O	O	--	Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	B:s, R:u	E	GR =2
X	O	--	O	--	Larus cachinnans	Steppenmöwe			R:g	E, F	GR =2, Ä=2, NW=2
X	O	--	O	--	Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g, R:g	E, F	GR =2, Ä=2, NW=2
X	O	--	O	--	Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, R:g	E, F	GR =2, Ä=2, NW=2
X	X	O	O	--	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	E	GR =2, Ä=1
X	X	O	O	--	Locustella fluviatilis	Schlagschirl	V		B:s	F	NW=2
X	X	O	O	--	Locustella naevia	Feldschirl	V	2	B:g	F	NW=3
X	O	--	O	--	Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u	E	Ä=2
X	X	O	O	--	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g	F	NW=2
X	X	X	O	--	Luscinia svecica	Blaukehlchen			B:g	F	NW=2
X	O	--	O	--	Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g	E, F	GR =2, Ä=2, NW=2



X	O	--	O	--	Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g	F	NW=2
X	O	--	O	--	Mergus merganser	Gänsesäger		3	B:g, R:g		
X	X	--	O	--	Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g	E,F	GR =2,Ä=2, NW=2
X	X	O	O	--	Milvus milvus	Rotmilan	V		B:g, R:g	E,F	GR =2,Ä=2, NW=1
X	X	O	O	--	Motacilla flava	Schafstelze			B:g, R:g	E,F	GR =1,Ä=1, NW=1
X	O	--	O	--	Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g	F	NW=2
X	X	X	O	--	Numenius arquata	Brachvogel	1	1	B:s, R:u	E,F	GR =1,Ä=2, NW=1
X	X	O	X	--	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g		
X	O	--	O	--	Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g		
X	O	--	O	--	Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g		
X	O	--	O	--	Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g		
X	X	O	O	--	Panurus biarmicus	Bartmeise	R		B:g		
X	X	O	O	--	Passer domesticus	Hausperling	V		B:u		
X	X	O	X	--	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	E	GR =2,Ä=2
X	X	X	O	--	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s	E	GR =2,Ä=1
X	X	O	O	--	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	B:g, R:g	E,F	GR =2,Ä=2, NW=1
X	O	--	O	--	Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:g, R:g		
X	O	--	O	--	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		B:u		
X	O	--	O	--	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		B:s		
X	X	O	X	--	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u		
X	X	O	X	--	Picus viridis	Grünspecht			B:g		
X	O	--	O	--	Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g		
X	O	--	O	--	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s, R:g	F	NW=2
X	O	--	O	--	Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, R:g		
X	O	--	O	--	Remiz pendulinus	Beutelmeise	V	1	B:s		
X	O	--	O	--	Riparia riparia	Uferschwalbe	V		B:u, R:g		
X	X	O	O	--	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	E,F	GR =2, NW=1
X	X	O	O	--	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		B:g	F	NW=1
X	X	O	O	--	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g, R:?	E,F	GR =3, NW=2
X	O	--	O	--	Spatula clypeata	Löffelente	1	3	B:u, R:g	F	NW=1
X	O	--	O	--	Spatula querquedula	Knäkente	1	1	B:s, R:g	F	NW=1
X	X	O	O	--	Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u		
X	X	O	O	--	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s	E	GR =2,Ä=2
X	O	--	O	--	Strix aluco	Waldkauz			B:g		
X	X	O	X	--	Sturnus vulgaris	Star		3	B:g, R:g		
X	O	--	O	--	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher			B:g, R:g		
X	O	--	O	--	Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	1	B:s		
X	O	--	O	--	Tetrastes bonasia	Haselhuhn	3	2	B:u		
X	O	--	O	--	Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g	E,F	GR =2, NW=2
X	X	O	O	--	Tringa totanus	Rotschenkel	1	2	B:s, R:?	E,F	GR =2, NW=1
X	X	O	O	--	Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	E,F	Ä=2,NW=2
X	X	O	O	--	Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	F	NW=2
X	X	O	O	--	Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	E	GR =2
X	X	X	O	--	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	E,F	GR =1,Ä=1, NW=1



Abb. 7 Betroffene Habitate der Feldlerche (gelbe Markierung); Karte mit Fundorten der Brutvogelkartierung mit Eintragung überbaubare Fläche (blaue Linie) und zu betrachtende, nicht kartierte Bereiche (grüne Linie); Quelle: Bericht Brutvogelkartierung Karsten Gees

Es ist daher zu prüfen, ob Brutstätten von Wiesenbrütern betroffen sein könnten, die einen Abstand zur Einfriedung (Vertikalstruktur) einhalten. Eine Betroffenheit von Brutstätten mit einem Abstand von 20 bis 50 m zur Einfriedung ist je nach Gegebenheit übliche Praxis auf Basis von Fachliteratur. An vorliegenden Flächen wird aufgrund der nahen Modulauflistung an der Einfriedung von 50 m ausgegangen.

Als relevanter Wiesenbrüter in diesem Zusammenhang gilt lt. der Brutvogelkartierung ausschließlich die Feldlerche. Anhand der Verteilung der Brutstätten ist abzuleiten, inwieweit innerhalb der Pufferstreifen potenziell Brutstätten vorhanden sein könnten.

Im nördlichen Bereich (grüne Linie in Abbildung 7) ist ein Vorkommen von Brutstätten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Feldlerche hält einen Abstand zur geschlossenen Gehölzstruktur im Norden ein. Unter Berücksichtigung der örtlichen Population und der Abstände zur Waldfläche ist ein Mindestabstand von 100 m eingehalten. Der betreffende Bereich liegt vollständig innerhalb dieser Abstandsfläche, sodass eine Betroffenheit einer Brutstätte mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Für den südlichen Bereich (grüne Linie in Abbildung 7) gilt, dass der Abstand zur Gehölzfläche im Süden eingehalten wird. Die Feldlänge beträgt im zu prüfenden Bereich rd. 220 m. Somit ist bei über der Hälfte der Fläche ein Brutvorkommen ausgeschlossen. Im Norden der nicht kartierten Pufferzone befindet sich die eingegrünte Grüngutdeponie, die ebenfalls mit Hecken umgeben ist und zu der ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten wird. Der nicht kartierte Pufferstreifen mit einer Breite von 50 m, bei denen die grundlegenden Abstände zum Vertikalstreifen eingehalten sind, beträgt somit rd. 5.200 m².

Etwa zwei Drittel des betreffenden Feldstücks (intensiv genutztes Ackerland) wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung untersucht. In diesem Bereich wurden weder Nahrungsgäste noch Brutstätten von Wiesenbrütern festgestellt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Brutvorkommen der örtlichen Feldlerchenpopulation überwiegend an Feldrändern in schütterten Säumen auftreten. Vier von sechs



kartierten Brutstätten befanden sich an solchen Feldrändern, lediglich ein Brutpaar wurde innerhalb einer Ackerfläche und ein weiteres innerhalb einer Grünlandfläche festgestellt.

Es ist daher davon auszugehen, dass die intensive Bewirtschaftung der Äcker zu einem dichten Bewuchs führt, der für die Feldlerche ungeeignet ist. Zudem fehlen aufgrund der überdurchschnittlichen Bonität der Böden Rohbodenstellen, die für die Anlage von Brutplätzen erforderlich wären (vgl. Südbeck et al. 2005). Somit ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass auf dem betreffenden Maisacker keine Brutstätten der Feldlerche betroffen sind.

Im Fazit ist festzustellen, dass in den nicht kartierten Randbereichen der Anlage das Vorkommen von Brutstätten der Feldlerche mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Potenziell betroffene / beeinträchtigte Brutpaare sind somit nicht anzunehmen.

-> Die Beeinträchtigung mit der Prüfung der Verbotstatbestände wird einzelfallbezogen in einem separaten Formblatt unter Pkt. 5 untersucht.

Der **Wiesenpieper** wurde im Geltungsbereich als Nahrungsgast festgestellt. Eine Brutstätte im Untersuchungsgebiet wurde nicht kartiert. Der Wiesenpieper ist ein Brutvogel offener bis halboffener, baum- und straucharmer Landschaften mit gut strukturierter, deckungsreicher Krautschicht, meist auf feuchten Standorten mit einzelnen höheren Strukturen (z. B. Pfähle, Büsche). In Nordbayern sind dies häufig landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hohem Grünlandanteil, im Alpenvorland vor allem Moore unterschiedlicher Entwicklungsstadien. Vorkommen in landwirtschaftlich genutzten Flächen setzen einen hohen Wiesenanteil mit Gräben, feuchten Senken und sumpfigen Stellen voraus; allgemein Wiesen mit hohem Grundwasserstand. Der Wiesenpieper ist in Bayern ein seltener Brutvogel, dessen kurzfristiger Bestandstrend einen Rückgang von über 50 % aufweist. Er gehört zu den besonders geschützten Arten (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL) (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Im unmittelbaren Umfeld und somit im räumlichen Zusammenhang sind ausreichend identische Habitatstrukturen vorhanden. Die überstellten Flächen werden als artenreiches Extensivgrünland ausgebildet, sodass diese weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden können und die Habitatqualität insgesamt gesteigert wird.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

Der **Mäusebussard** wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme im überstellbaren Bereich als Nahrungsgast festgestellt. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL). Der Mäusebussard ist in Bayern flächendeckend verbreitet, und der kurzfristige Bestandstrend ist als stabil einzustufen.

Nahrungshabitate dieser Art sind kurzrasige, offene Flächen wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Da im unmittelbaren Umfeld und somit im räumlichen Zusammenhang ausreichend identische Habitatstrukturen vorhanden sind, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen. Zudem werden die überstellten Flächen als artenreiches Extensivgrünland ausgebildet, sodass diese weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden können.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.



Der **Stieglitz** wurde ebenfalls im Rahmen der Kartierung in Form von Brutverdachtsfällen festgestellt. Die Fundorte befinden sich in den Hecken und Gehölzen entlang des Gütleinbachs, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen.

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (z. B. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist dabei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist der Stieglitz oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen. Der Stieglitz ist in Bayern ein häufiger Brutvogel, dessen kurzfristiger Bestandstrend einen Rückgang von über 20 % aufweist. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL) (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Ein Eingriff in das Ufergehölz erfolgt nicht. Der Geltungsbereich mit seinen landwirtschaftlichen Flächen kann dem Stieglitz zur Nahrungssuche dienen. Da im unmittelbaren Umfeld und somit im räumlichen Zusammenhang ausreichend identische Habitatstrukturen vorhanden sind, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen. Die überstellten Flächen werden als artenreiches Extensivgrünland ausgebildet, sodass diese weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden können. Im Zusammenhang mit der intensiven Eingrünung als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wird das Habitatangebot für den Stieglitz zusätzlich deutlich erhöht.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

Der **Kuckuck** wurde am Rand der Wälder im Norden (FFH-Gebiet) außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Zu den bevorzugten Habitaten gehören vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern. Diese umfassen beispielsweise Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore sowie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Als Nahrung dienen dem Kuckuck fast ausschließlich Insekten. In Bayern ist der Kuckuck ein häufiger Brutvogel mit einem stabilen kurzfristigen Bestandstrend. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL) (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Die Brutstätte befindet sich außerhalb des Eingriffs- und Geltungsbereichs. Die überstellten Flächen werden als artenreiches Extensivgrünland ausgebildet, sodass diese weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden können. Im Zusammenhang mit der intensiven Eingrünung als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme erhöhen sich sowohl das Habitatangebot als auch das Nahrungsangebot signifikant.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

Die **Dorngrasmücke** wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme brütend in den Grünstrukturen der ehemaligen Biogasanlage außerhalb des überstellbaren Bereichs nachgewiesen. Dichteschwerpunkte in Bayern liegen in Franken. Die Dorngrasmücke ist in Bayern ein spärlicher Brutvogel, dessen kurzfristiger Bestandstrend als stabil gilt. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL) (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken, Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Die nachgewiesenen Brutstätten befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Ein Eingriff in die Hecken ist nicht vorgesehen. Der Geltungsbereich mit seinen landwirtschaftlichen



Flächen kann der Dorngrasmücke zur Nahrungssuche dienen. Da im unmittelbaren Umfeld und somit im räumlichen Zusammenhang ausreichend identische Habitatstrukturen vorhanden sind, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen. Die überstellten Flächen werden als artenreiches Extensivgrünland ausgebildet, sodass diese weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden können. Im Zusammenhang mit der intensiven Eingrünung als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wird das Habitatangebot signifikant erhöht.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

Der **Kleinspecht** wurde im dichten bewaldeten Bereich des Auwaldes im Norden festgestellt. Ein Eingriff hier erfolgt und an Gehölzen im Geltungsbereich nicht. Die Nahrungssuche erfolgt an Bäumen unter Rinden, so dass der Eingriffsbereich kein Teilhabitat des Spechts darstellt. Der Kleinspecht ist in Bayern ein spärlicher Brutvogel, der kurzfristige Bestandstrend ist stabil. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL) (Quelle: www.lfu.bayern.de).

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

Der **Schwarzspecht** wurde im dichten bewaldeten Bereich des Auwaldes im Norden festgestellt. Er ist in Bayern ein häufiger Brutvogel mit einem stabilen kurzfristigen Bestandstrend. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL) (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Ein Eingriff in diesen Bereich sowie an Gehölzen im Geltungsbereich erfolgt nicht. Die Nahrungssuche des Schwarzspechts findet an Bäumen unter der Rinde sowie auf Baumstümpfen statt, sodass der Eingriffsbereich kein Teilhabitat für diese Art darstellt.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

Die **Goldammer** wurde in der Bestandsaufnahme in den Hecken am Rand des Geltungsbereichs und im Ufergehölz des Gütleinbachs festgestellt. Die Goldammer ist in Bayern ein sehr häufiger Brutvogel, der kurzfristige Bestandstrend stabil. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL).

Ein Eingriff in die Grünstrukturen, in denen die Nachweise und Verdachtsstätten erfolgten, findet nicht statt. Der Geltungsbereich mit den landwirtschaftlichen Flächen kann der Goldammer zur Nahrungssuche dienen. Da im unmittelbaren Umfeld, somit im räumlichen Zusammenhang ausreichend identische Habitatstrukturen vorhanden sind, ist nicht von einer Betroffenheit auszugehen. Die überstellten Flächen werden als artenreiches Extensivgrünland ausgebildet, so dass diese weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden können. Im Zusammenhang mit der intensiven Eingrünung als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme erhöht sich das Habitatangebot signifikant.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

Der **Turmfalke** wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme als Nahrungsgast festgestellt. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL). Der Turmfalke ist flächendeckend in Bayern verbreitet, und der kurzfristige Bestandstrend ist stabil.



Jagdgebiete des Turmfalken sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie sie im Geltungsbereich und im weiträumigen Umfeld vorhanden sind. Da im unmittelbaren Umfeld und somit im räumlichen Zusammenhang ausreichend identische Habitatstrukturen bestehen, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen. Die überstellten Flächen, die als artenreiches Extensivgrünland ausgebildet werden, können auch weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

Die **Rauchschwalbe** wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme als Nahrungsgast festgestellt. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL). Die Rauchschwalbe ist mit Ausnahme der höheren Gebirgslagen flächendeckend in Bayern verbreitet und ein sehr häufiger Brutvogel. Der kurzfristige Bestandstrend ist stabil.

Der Geltungsbereich dient als Jagdgebiet auf Insekten. Da im unmittelbaren Umfeld und somit im räumlichen Zusammenhang ausreichend identische Habitatstrukturen vorhanden sind, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen. Die überstellten Flächen, die als artenreiches Extensivgrünland ausgebildet werden, können auch weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

Auch der **Pirol** wurde in den nördlichen Wäldern (FFH-Gebiet) bei der Kläranlage als brütend festgestellt (Brutverdacht). Die Fortpflanzungsstätte befindet sich außerhalb des Geltungs- und Eingriffsbereichs.

Der Pirol besiedelt Laubwälder, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden genutzt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrstrassen gebildet werden, ziehen diese Art ebenfalls an. Der Pirol ist in Bayern ein spärlicher Brutvogel, dessen kurzfristiger Bestandstrend als stabil gilt. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL) (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Ein Eingriff in diesen Bereich sowie an Gehölzen im Geltungsbereich erfolgt nicht. Die Nahrungssuche des Pirols findet vorwiegend im Kronenbereich von Bäumen statt, sodass der Eingriffsbereich kein Teilhabitat für diese Art darstellt.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

Der **Feldsperling** wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL). Der Feldsperling ist in Bayern mit Ausnahme der Alpen flächendeckend verbreitet und ein sehr häufiger Brut- und Standvogel. Der kurzfristige Bestandstrend zeigt einen Rückgang von mehr als 20 %.

Der Geltungsbereich wird mutmaßlich als Nahrungshabitat genutzt. Da im unmittelbaren Umfeld und somit im räumlichen Zusammenhang ausreichend identische Habitatstrukturen zur Versorgung des Nahrungsgeneralisten vorhanden sind, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen. Die überstellten Flächen werden als artenreiches Extensivgrünland ausgebildet, sodass diese weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden können. Das Nahrungsangebot wird durch die Anlage von artenreichem Extensivgrünland anstelle der bisherigen ackerbaulichen Monokultur gefördert.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.



Der **Grauspecht** wurde im dichten bewaldeten Bereich des Auwaldes im Norden festgestellt. Er bewohnt lichte Laub- oder Mischwälder, große Parks und Streuobstwiesen. Gerne besiedelt er auch feuchte Areale wie Bruch- oder Auwälder (Quelle: www.nabu.de). Der Grauspecht ist in Bayern ein spärlicher Brutvogel, dessen kurzfristiger Bestandstrend einen Rückgang von mehr als 20 % aufweist. Es handelt sich um eine streng geschützte Art (europäische Vogelart nach Anhang 1 VRL) (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Ein Eingriff in diesen Bereich sowie an Gehölzen im Geltungsbereich ist nicht vorgesehen. Die Nahrungssuche des Grauspechts erfolgt an Baumstümpfen und am Boden (vorwiegend Ameisen), sodass der Eingriffsbereich kein Teilhabitat für diese Art darstellt.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

Der **Grünspecht** wurde im Gehölz- und Gebüschbereich entlang der Bahntrasse festgestellt. Er besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einem hohen Gehölzanteil sowie mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig genutzt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Der Grünspecht ist in Bayern ein häufiger Brutvogel, dessen kurzfristiger Bestandstrend einen Zuwachs von mehr als 20 % aufweist. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL) (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Ein Eingriff in diesen Bereich sowie an Gehölzen im Geltungsbereich ist nicht vorgesehen. Die Nahrungssuche des Grünspechts erfolgt am Boden (Ameisen) auf offenen Stellen des lockeren Bodens (mit keiner oder spärlicher Vegetation) (Quelle: www.nabu.de). Der Geltungsbereich kann daher in geringen Anteilen, insbesondere auf noch spärlich bewachsenen Ackerflächen oder in Fahrspuren, als Nahrungshabitat dienen. Da im unmittelbaren Umfeld und somit im räumlichen Zusammenhang ausreichend identische Habitatstrukturen zur Versorgung vorhanden sind, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen.

Das extensive Grünland unter den Modulflächen wird durch Schafbeweidung gepflegt, wodurch durch Tritt- und Fraßstellen offene Vegetationsbereiche geschaffen werden. Das Nahrungsangebot bleibt somit erhalten.

-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

Der Star wurde im Ufergehölz entlang des Gütleinbachs und entlang der Bahntrasse als brütend festgestellt. Die Fortpflanzungsstätte befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs.

Der Star brütet in Gärten, Parks, Wäldern und in der Nähe von Wiesen, ebenso wie in lockeren Siedlungen und Laubwäldern. Wichtig sind offene, kurzrasige Flächen, die während der Brutzeit als Nahrungshabitat genutzt werden. Der Star gilt als gefährdet, wenngleich er noch ein häufiger Brutvogel ist. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art (europäische Vogelart nach Art. 1 VRL) (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Ein Eingriff in diesen Bereich sowie an Gehölzen im Geltungsbereich ist nicht vorgesehen. Der Geltungsbereich kann zur Brutzeit als Nahrungshabitat dienen. Da im unmittelbaren Umfeld und somit im räumlichen Zusammenhang ausreichend identische Habitatstrukturen zur Versorgung vorhanden sind, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen. Zudem wird durch die Anlage von extensivem Grünland mit Beweidung unter den Modulen das Nahrungsangebot für den Star deutlich erhöht.



-> Eine tatsächliche Betroffenheit ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht erforderlich.

4.2.4. Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Im Vorhabengebiet kommen keine streng geschützten Arten vor, die nicht unter gemeinschaftlichem Schutz stehen und nicht bereits im Rahmen der Relevanz- und Bestandsprüfung behandelt wurden.

4.2.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich, die keinem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus unterliegen, ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

4.2.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- V1 Zum Schutz der angrenzenden Biotop erfolgt eine Baufeldeingrenzung; Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes oder in kartierten Biotopen am Rand des Geltungsbereichs.
- V2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01.09 bis 14.03 zu beginnen. Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, sind Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterbänder, etc.) auf den Modulflächen einzusetzen, um ein Brüten im Baufeld zu verhindern. Die Baumaßnahmen sind ohne größere Unterbrechungen durchzuführen.
- V3 Zur Vermeidung von Fragmentierung von Kleinsäugetern weist die Umzäunung eine Bodenfreiheit von i.M. 15 cm auf.
- V4 Festsetzungen zur Ansaat von autochthonem Saatgut und Pflege mittels Beweidung im Modulbereich oder abschnittsweiser und zeitlich festgelegter Mahd.
Der Einsatz von Düngemitteln, Fungiziden, Pestiziden und Herbiziden wird untersagt.
- V5 Festsetzung einer standortgerechten mesophilen Baumstrauchhecke mit autochthonen Arten und beidseitigem Saum zur Eingrünung, Festlegung des Pflegekonzepts (Abschnittsweise auf-den-Stock-Setzen, keine Rodung und Schnitte während der Zeit von 01.03 bis 30.09 während der Vogelbrutzeit).



- V 6 Durchführung einer externen ökologischen Baubegleitung zur korrekten Umsetzung und Begleitung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökolog. Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs-, bzw. CEF-Maßnahmen)

Bei der artbezogenen Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures), berücksichtigt.

Folgende Maßnahmen sind zur Sicherung der ökologischen Funktionalität vorgesehen:

5.2.1. Ziele der CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sollen einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen. Insofern sind die Maßnahmen für die lokale Population zu treffen.

Die Abgrenzung einer lokalen Population der Feldlerche erfolgt typischerweise auf Basis von geografischen, ökologischen und biologischen Kriterien, die die Verbreitung und Interaktion von Individuen innerhalb eines bestimmten Gebiets definieren. Wesentlich ist hier die geografische (z.B. Barrierewirkung Wald) und ökologische Abgrenzung (Nahrungsverfügbarkeit, z.B. vorhandene Brutplätze) zu Grunde gelegt. Im vorliegenden Vorhaben wurde eine CEF-Fläche im unmittelbaren Umfeld zum Eingriff gewählt.

Fazit und Hauptziel der internen CEF-Maßnahmen

- 1. Sicherung des lokalen Populationsverbundes:** Die Feldlerche ist auf zusammenhängende, offene Landschaften angewiesen, da sie sich nur begrenzt über größere Entfernungen bewegt. Maßnahmen, die weit entfernt liegen, könnten die Vernetzung der Populationen gefährden und damit die Überlebens- und Reproduktionschancen der Vögel in der Region verringern. Um die genetische Vielfalt und den Austausch zwischen Populationen sicherzustellen, ist es wichtig, dass geeignete Flächen für die Feldlerche in unmittelbarer Umgebung erhalten bleiben.
- 2. Standorttreue der Feldlerche:** Die Feldlerche zeigt eine starke Standorttreue, sowohl was Brut- als auch Nahrungshabitate betrifft. Maßnahmen, die in der Nähe umgesetzt werden, sind daher deutlich wirksamer, da sie das Verhalten der Art berücksichtigen und die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die Vögel die neuen Schutzflächen auch annehmen.
- 3. Optimierung von Nahrungssuche und Brutschutz:** Feldlerchen wechseln häufig zwischen Brut- und Nahrungshabitaten, die in räumlicher Nähe zueinander liegen müssen, um das Überleben der Jungvögel zu sichern. Eine örtlich nahe Umsetzung der Maßnahmen unterstützt somit eine effektivere Nutzung der Lebensräume.

Das Hauptziel der Maßnahmen ist es, die Entwicklung und den Fortbestand der lokalen Population der Feldlerche sicherzustellen. Hierbei sind die lokale Populationsdichte und das Verhalten der Feldlerche von entscheidender Bedeutung, da diese unter bestimmten Bedingungen auch Flächen nutzen kann, die nicht vollständig den ursprünglichen Vorgaben entsprechen. Der Verzicht auf die strikte Einhaltung der Abstände zu Vertikalstrukturen und die Berücksichtigung der toleranten Nutzung von Randbereichen und Altgrasfluren werden als sinnvoll erachtet, um das Ziel des Erhalts der lokalen Population zu erreichen. Die Flächengröße der geplanten Maßnahme wurde gegenüber den Angaben der Maßnahmenfestlegung für die



Feldlerche des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz um den Faktor 1,5 erhöht, da die Abstände zu den Gehölzstrukturen nicht eingehalten werden können.

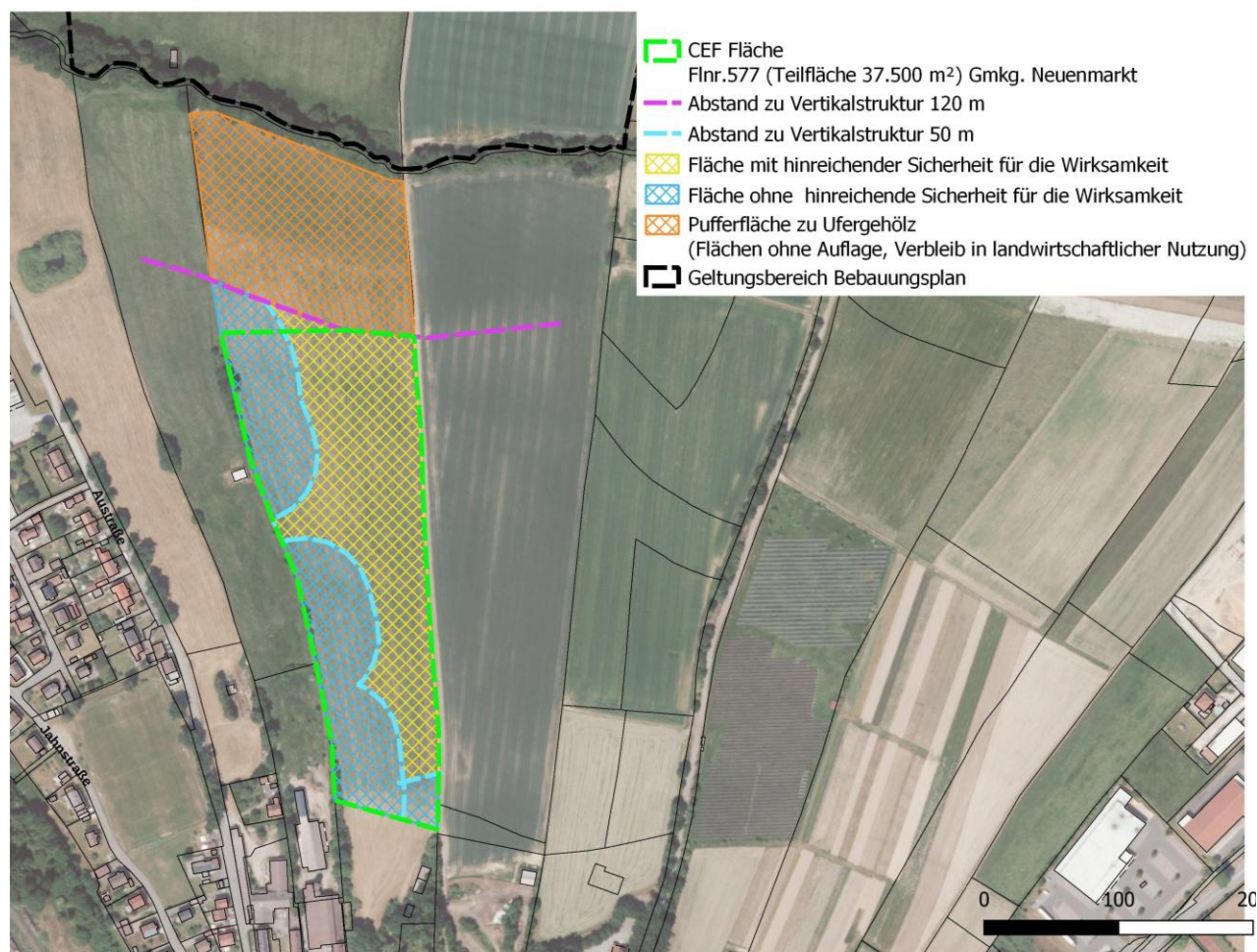
Solange die Maßnahmen an die individuellen Bedürfnisse und Verhaltensweisen der lokalen Population angepasst sind und mit Monitoringergebnissen aus ähnlichen Projekten abgestimmt werden, ist die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen für die Feldlerche auch in diesen Bereichen gewährleistet.

Von einer Wirksamkeit der Maßnahme für die betroffenen Feldlerchen wird somit mit hinreichender Sicherheit ausgegangen. Die vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden mit Unterstützung durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.

Abb.8 CEF-Fläche, Datengrundlage: Orthophoto, geoportal.bayern.de

5.2.2. Vorgesehene CEF-Maßnahme

Für die Beeinträchtigung der Feldlerchenbrutstätten ist eine externe CEF-Maßnahme vorzunehmen.



Auf der zeichnerisch festgesetzten Fläche sind nach der Übergabe aus der Vornutzung Blühstreifen mit angrenzendem, selbstbegründendem Brachstreifen auf einer Fläche von 37.500 m² herzustellen.

Die Maßnahmen sind spätestens unmittelbar vor der Baufeldfreimachung herzustellen und müssen in der Brutsaison zur Verfügung stehen, in denen die PV-Flächen nicht durch die Brutvögel genutzt werden können.

Breite der Streifen: je mind. 10 m

Lage. Flnr 577 (Teilfläche) Gemarkung Neuenmarkt



Maßnahmen:

Blühstreifen: Nach dem Umbruch erfolgt eine Einsaat mit autochthoner, blütenreicher, mehrjähriger Saatgutmischung, die speziell für die Lebensraumansprüche der Feldlerche/ Wiesenbrüter geeignet ist (niedrigwüchsig, mit Ackerwildkräutern o.ä.) unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation. Der Saatgutnachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vor der Einsaat vorzulegen.

Es erfolgt eine reduzierte Aufbringung des Saatguts mit 50 % der regulären Saatgutmenge. Rohbodenstellen sind zu erhalten.

Brachestreifen: Anzusäen ist Winter- oder Sommergetreide (ausgeschlossen ist Wintergerste) sowie Triticale. Es sind 2 Varianten der Saatgutausbringung zum Erreichen des Entwicklungsziels möglich:

1. Doppelter Reihenabstand: Reihenabstand ca. 30 cm
2. Halbe Saatstärke: Reduzierung der Saatmenge um 30 – 50 %

Pflegemaßnahmen:

Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide) sind untersagt. Eine Bearbeitung ist im Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli eines Jahres untersagt.

Blühstreifen: Eine Bodenbearbeitung, Mahd und ein Befahren der Fläche ist nicht zulässig (ausgenommen zur Neuansaat im Frühjahr, um die Winterbedeckung zu gewährleisten)

Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.

Nach je 3 Jahren ist die Fläche umzubrechen und neu anzulegen.

Ackerbrache: Eine Bodenbearbeitung, Ernte und ein Befahren der Fläche ist nicht zulässig (ausgenommen zur Neuansaat im Frühjahr, um die Winterbedeckung zu gewährleisten)

Nach je 2 Jahren ist die Fläche umzubrechen und neu anzulegen.

Fehlstellen im Bestand belassen.

Die Maßnahmenfestlegung für die CEF-Maßnahme der Feldlerche erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Monitoring

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der externen CEF-Flächen ist ein Monitoring erforderlich, da die Maßnahme nur in Teilen entsprechend den Vorgaben der „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 erfolgt. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist somit nicht mit ausreichender Sicherheit gegeben (siehe Seite 2 der Maßnahmenfestlegung).

Die Kontrolle der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen und der Entwicklung der lokalen Population der Feldlerche erfolgt durch zweimalige Begehung durch geeignetes Fachpersonal im Jahr nach Herstellung der Maßnahme sowie im darauffolgenden Jahr. Bei Feststellung der Nichtwirksamkeit der Maßnahmen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen sind nicht erforderlich.

6. Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Aus der Betroffenheit der abgeschichteten Arten unter Pkt. 4 sind für folgende Arten Einzelprüfungen anhand von Maßnahmenblättern durchzuführen, um die Verbotstatbestände zu überprüfen.



Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region **Bayerns**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Als „Offenlandvogel“ brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstige Lebensräume in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

Als Bodenbrüter errichtet die Feldlerche ihr Nest in bis zu mehreren Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation. Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang März bis Ende August, wobei die Eiablage ab Mitte März beginnt.

Lokale Population:

Der Zustand der lokalen Population stellt sich als gut dar; sie ist durchgehend im Geltungsbereich des Bebauungsplans vertreten. Auf einer Fläche von rund 35 ha wurden fünf Brutpaare festgestellt. Hierbei ist jedoch die Lage der Flächen mit der nördlich angrenzenden geschlossenen Gehölzkulisse sowie der südlichen Gehölzkulisse am Gütleinbach zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergibt sich eine Belegung von fünf Brutstätten auf einer Fläche von etwa 16 ha. Auf den waldnahen Feldstücken werden Abstände zu geschlossenen Gehölzstrukturen von mindestens 100 m eingehalten.

Die vorhandenen Ackerflächen erweisen sich aufgrund ihrer hohen Bonität und Bewirtschaftung als zu dicht bewachsen, sodass hier keine idealen Bedingungen herrschen. Lediglich ein Paar brütet innerhalb einer Ackerfläche. Die weiteren kartierten Brutstätten befinden sich in den Randbereichen von Feldern, die aufgrund der Saumausbildung geeignete Standorte aufweisen.

Eine Bestandsabnahme der lokalen Population ist nicht anzunehmen, da eine Änderung der Bewirtschaftungsform der umliegenden Flächen nicht zu erwarten ist. Allenfalls die Aufgabe der Bewirtschaftung würde einen Rückgang der Reviere nach sich ziehen, da durch die Stilllegung keine Bearbeitung, Mahd usw. erfolgt und die lückenhafte Vegetation mit zunehmendem Brachestadium langfristig verschwindet.

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population betrachtet, die sowohl auf der Planungsfläche nistet als auch im Gemeindegebiet verbreitet ist.

Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit

☐ hervorragend A ☒ gut B ☐ mittel – schlecht C ☐ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im überstellbaren Modulbereich wurden fünf Brutstätten aufgenommen. Ein Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebiets sind weitflächig identische Habitatangebote vorhanden (Offenland, ausgeräumte Ackerflur). Darüber hinaus sind zur präventiven Sicherung der ökologisch-funktionalen Kontinuität der Population CEF-Maßnahmen vorgesehen.

Zusammen mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruheflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2: Bauzeitenregelung, Vergrämuungsmaßnahmen

- V6: Durchführung einer externen ökologischen Baubegleitung zur korrekten Umsetzung und Begleitung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Schaffung von Blühflächen mit angrenzender Ackerbrache auf einer Fläche von 3,5 ha (Pkt. 2.1.2 CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern, Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz), Maßnahmeerläuterung siehe Kap. 4.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im räumlichen Zusammenhang



Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art 1 VS-RL

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei 5 Brutstätten sind Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (01.09 bis 14.03). Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, sind Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterbänder, etc.) auf den Modulflächen erforderlich, um ein Brüten im Baufeld zu verhindern. Die Baumaßnahmen sind ohne größere Unterbrechungen durchzuführen.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Bauzeitenregelung, Vergrämnungsmaßnahmen
 - V6: Durchführung einer externen ökologischen Baubegleitung zur korrekten Umsetzung und Begleitung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen von Fortpflanzungsstätten können während der Brutzeit auftreten. Diese können bis zur Aufgabe des Brutgeschäfts führen. Relevant hierfür sind Habitate in unmittelbarer Nähe zum Baufeld. Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Für die betroffenen Brutstätten gilt: Ein Verlassen der Brutstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben. (01.08. bis 14.03). Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, sind Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterbänder, etc.) auf den Modulflächen erforderlich, um ein Brüten an der Grenze zum Baufeld zu verhindern. Die Baumaßnahmen sind ohne größere Unterbrechungen durchzuführen.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Bauzeitenregelung, Vergrämnungsmaßnahmen
 - V6: Durchführung einer externen ökologischen Baubegleitung zur korrekten Umsetzung und Begleitung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



7. Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark Neuenmarkt“ untersucht und bewertet. Die Relevanzprüfung ergab ein Artenspektrum, das im Rahmen der Konfliktanalyse hinsichtlich der berührten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten ist. Dies betrifft eine europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – die Feldlerche.

Durch die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG verhindert werden. Die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen umfassen bauzeitliche und bautechnische Maßnahmen, während die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen landschaftspflegerische Maßnahmen zur Neuanlage sowie zur Aufwertung und Entwicklung von Habitaten für die betroffenen Arten beinhalten.

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie der CEF-Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Dementsprechend ist keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.



Verwendete Quellen / Unterlagen

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM LANDKREIS WUNSIEDEL, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2004), München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Wunsiedel

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Arbeitshilfe – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, 2020

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Schreiben (ausschließlich per E-Mail) an die Höheren Naturschutzbehörden, Untere Naturschutzbehörde, LfU, ANL, Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 22.02.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BfN Skripten 247, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, 2009

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BfN Fachinformationssystem, FFH-VP-Info „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ Stand 10.02.2022, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

BUNDENNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.07.2009, das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 geändert worden ist.

BUND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (NABU) Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, 2022

VERORDNUNG ÜBER DAS LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP) vom 22.08.2013, das zuletzt durch Verordnung vom 16.05.2023 geändert worden ist.

VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FRANKENWALD“ IM GEBIET DER LANDKREISE HOF, WUNSIEDEL UND KULMBACH vom 27.07.1984 das zuletzt durch Verordnung vom 10.09.2001 geändert worden ist.

Karten- und Datenquellen

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-Web): <http://fisnat.bayern.de/finweb/>

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

UMWELTATLAS BAYERN: <http://umweltatlas.bayern.de>

Landesamt für Land Bayern

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ipz/dateien/aggf_2007_schubert_et_al.pdf